

# Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
18/935**

Alle Abgeordneten

12.10.2023

## A07 - Haushaltsgesetz 2024

### Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024)

Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/5000

Städtetag NRW  
Benjamin Holler  
Referent  
Telefon 0221 3771-220  
[benjamin.holler@staedtetag.de](mailto:benjamin.holler@staedtetag.de)  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln  
[www.staedtetag-nrw.de](http://www.staedtetag-nrw.de)  
Aktenzeichen: 20.06.10 N/2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Möglichkeit, zu dem Gesetzesentwurf der Landesregierung zum Haushaltsgesetz und der Landeshaushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2024 im Einzelnen Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns ebenso, wie für die Einladung zur Anhörung am 19. Oktober 2023. Anliegend übersenden wir die schriftliche Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen zu den Einzelplänen des Haushaltsentwurfs 2024.

Landkreistag NRW  
Marcel Kreutz  
Referent  
Telefon 0211 300491-110  
[marcel.kreutz@lkt-nrw.de](mailto:marcel.kreutz@lkt-nrw.de)  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf  
[www.lkt-nrw.de](http://www.lkt-nrw.de)  
Aktenzeichen: 20.21.01

Mit freundlichen Grüßen

Verena Göppert  
Ständ. Stellv. des Geschäftsführers  
Städtetag Nordrhein-Westfalen

Dr. Martin Klein  
Hauptgeschäftsführer  
Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW  
Carl-Georg Müller  
Referent  
Telefon 0211 4587-255  
[CarlGeorg.Mueller@kommunen.nrw](mailto:CarlGeorg.Mueller@kommunen.nrw)  
Kaiserwerther Straße 199 - 201  
40474 Düsseldorf  
[www.kommunen.nrw](http://www.kommunen.nrw)  
Aktenzeichen: 41.4.2-003/008

Christof Sommer  
Hauptgeschäftsführer  
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen



12.10.2023

## A07 - Haushaltsgesetz 2024

### Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum

### Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024)

#### Inhalt

Ausgangslage .....	1
Haushaltsgesetz.....	3
Haushaltsplanentwurf .....	3
02 Ministerpräsident .....	3
03 Ministerium des Innern .....	4
05 Ministerium für Schule und Bildung .....	5
06 Ministerium für Kultur und Wissenschaft .....	8
07 Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration .....	11
08 Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung.....	15
10 Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr .....	18
11 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales .....	23
14 Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie.....	29
20 Allgemeine Finanzverwaltung .....	29

#### Ausgangslage

Die Städte, Kreise und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen müssen kurz- und mittelfristig eine nie dagewesene Kumulation gleichzeitig auftretender Herausforderungen bewältigen: Stagnierende Steuereinnahmen, stark steigende Kosten für Sachaufwendungen und Personal und eine zunehmende Inanspruchnahme kommunaler Leistungen setzen die kommunale Selbstverwaltung unter massiven finanziellen Stress. Nur beispielhaft seien hier der unzureichend finanzierte Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung, steigende Zuschussbedarfe der Verkehrsverbände in Verbindung mit der unklaren Finanzierung des Deutschland-Tickets, die Finanzierung der Krankenhäuser sowie die Belastungen aus der Unterbringung und Versorgung geflüchteter Menschen genannt. Die Zinswende setzt die kommunalen Haushalte zusätzlich unter Druck. Eine nachhaltige Altschuldenlösung fehlt, der Einstieg wurde verschoben.

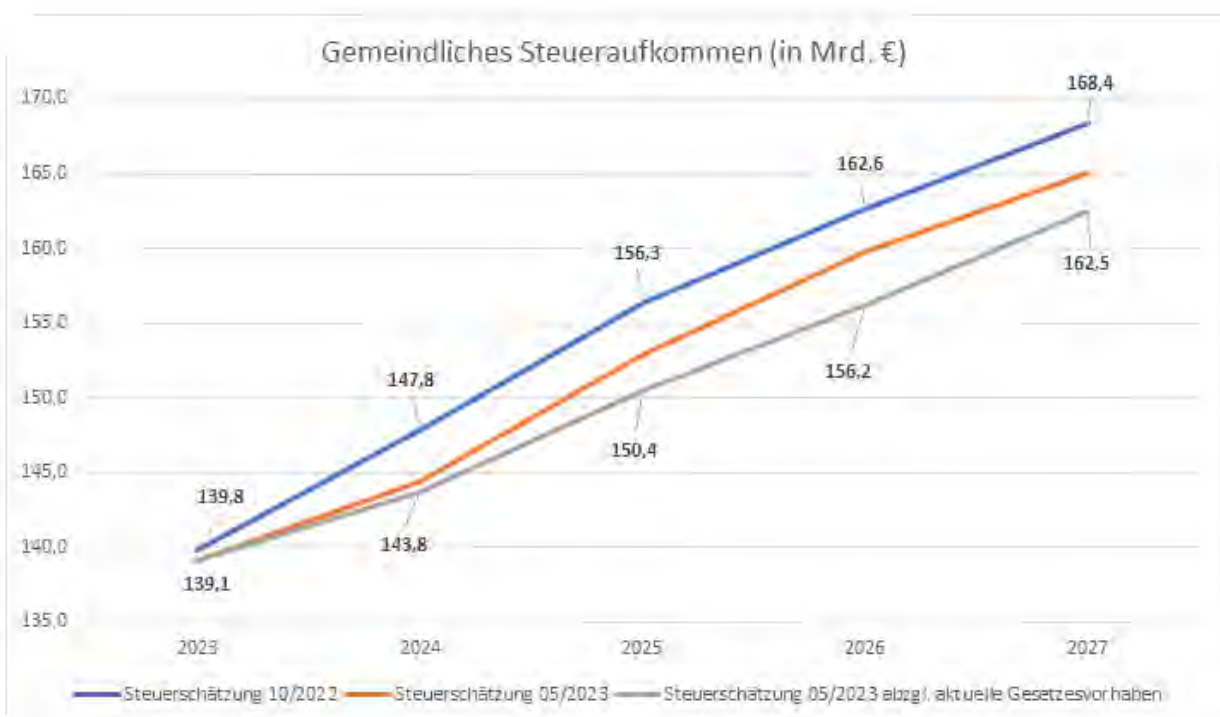
Allein aufgrund aktueller Bundesgesetzgebung, namentlich des

- Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)
- Entwurfs eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz)

- Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen

drohen den Kommunen Ertragsausfälle in ungeahntem Ausmaß, die in den bisherigen Steuerschätzungen und im Orientierungsdatenerlass der Landesregierung vom 16. August 2023 ausdrücklich nicht berücksichtigt sind. Die voraussichtlichen Mindereinnahmen summieren sich bereits in den Jahren 2024 bis einschließlich 2027 auf 9,3 Mrd. €. Hinzu treten wahrscheinlich weitere Einbußen aufgrund der eingetrübten konjunkturellen Entwicklung, die sich schon in der kommenden Herbststeuerschätzung in weiteren Prognosekürzungen niederschlagen dürften.

Neben den direkten Rückgängen bei kommunalen Erträgen treten entsprechende Rückgänge auch bei den Verbundsteuern ein, die sich direkt auf die GFG-Mittel niederschlagen, sodass die Kommunen insgesamt sogar „doppelt“ belastet sind.



Neben diese kurz- und mittelfristig wirkenden finanziellen Herausforderungen treten bereits heute feststehende langfristige Finanzierungslasten – etwa die sehr viele Kommunen treffende Abschreibung der nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) zu isolierenden Corona- und kriegsbedingten Schäden über bis zu 50 Jahre oder die langfristige Befrachtung des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) durch einen Vorwegabzug in Höhe von rund 30 Mio. € jährlich, mit dem über 50 Jahre die Aufstockung der Finanzausgleichsmassen der GFG 2021 und 2022 wieder dem Landeshaushalt zugeführt werden soll.

Hinzu tritt schließlich der massive kommunale Investitionsstau, der im aktuellen KfW-Kommunalpanel auf bundesweit rund 165 Mrd. € taxiert wird und in NRW besonders spürbar ist. Sein Abbau ist mitentscheidend dafür, ob unser Land vor Ort künftig lebenswert bleibt oder nicht und ob Klimaschutz und -anpassung sowie die Transformation der Energieversorgung gelingen oder nicht. Letztlich findet alles vor Ort in den Kommunen statt!

Den kommunalen Spitzenverbänden NRW ist bewusst, dass sich auch das Land in einer schwierigen Haushaltslage befindet. Viele der Herausforderungen, vor denen die Kommunen stehen, gelten in ähnlicher und zum Teil gesteigerter Form für den Landeshaushalt. Das finanzpolitisch wünschenswerte

Ziel der „schwarzen Null“ darf aber nicht auf dem Rücken der Kommunen erreicht werden. Die kommunalen Spitzenverbände NRW bestehen auf der Feststellung, dass die kommunale Familie – im Hinblick auf ihre Finanzkraft – nicht etwa als „gleichgestellter“ Teil des Staatsgefüges dem Land gegenübergestellt werden kann und die finanziellen Defizite beider Seiten einfach gegeneinander abgewogen werden können. Trotz ihrer Selbstverwaltung und eigener Steuerquellen sind die Kommunen ein vom Land im Sinne der Finanzverfassung abhängiger Teil des Staates, für dessen ausreichende finanzielle Ausstattung das Land verantwortlich ist. Dies hat gute Gründe, denn die Kommunen haben eine im Vergleich zu den staatlichen Ebenen viel geringere Ertragsbasis und damit auch viel geringere Möglichkeiten, finanzielle Defizite aus eigener Kraft auszugleichen. Fehlt es an ausreichender Unterstützung durch das Land, geraten Kommunen flächendeckend entweder in haushaltsrechtliche Notlagen oder müssten ihre eigenen Steuerquellen – namentlich die Gewerbe- und Grundsteuer – über die Maßen anspannen, obwohl deren Steuersätze hierzulande im Bundesvergleich ohnehin bereits ungewöhnlich hoch sind. Dies ist bereits heute schon das Ergebnis zu lange währender struktureller Unterfinanzierung. Würden die Kommunen gezwungen, diese Steuerquellen noch stärker als bisher anzuspannen, führte dies zu einer handfesten Beschädigung des Wirtschaftsstandortes NRW und würde die prinzipiell sinnvollen Ansätze der kommenden Grundsteuerreform für den Bürger bei der Umsetzung im Jahr 2025 unvermittelbar machen.

Das kann auch nicht im Sinne des Landes sein. Die „Schwarze Null“ beim Land darf nicht dazu führen, dass die Lasten auf der kommunalen Ebene abgeladen werden und dort zu höheren Steuern bzw. Verschuldung führen. Die kommunalen Spitzenverbände erwarten, dass gerade in diesen von kumulierenden Krisen geprägten Jahren das Land seiner Verantwortung für die kommunale Selbstverwaltung nachkommt und die Kommunen zumindest mit einem fairen Anteil am eigenen Haushaltswachstum teilhaben lässt. Mit Blick auf den von der Landesregierung vorgelegten Haushaltsentwurf ist jedoch das Gegenteil festzustellen: Trotz schwieriger Ausgangslage steigt das Haushaltsvolumen gegenüber dem Vorjahresansatz um ca. 7,6 %. Die Haushaltsmittel zugunsten der Städte, Kreise und Gemeinden (allgemeine, sonstige und investive Zuweisungen sowie Schuldendiensthilfen) werden aber nur um 0,3 % minimal angehoben. Dieses Missverhältnis ist durch eine Anhebung der Mittel für die Kommunen anzupassen.

### **Haushaltsgesetz**

Durch § 20 Abs. 1 wird das für Sport zuständige Ministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zur Förderung des Sportstättenbaus in Nordrhein-Westfalen Bürgschaften und Gewährleistungen zugunsten der NRW.BANK für Darlehen an gemeinnützige Sportvereine und -verbände bis zu einer Gesamthöhe von 45 Millionen € je Haushaltsjahr zu übernehmen. Hier sei erneut darauf hingewiesen, dass sich circa zwei Drittel der Sportanlagen im Land in kommunaler Trägerschaft befinden. Auch seitens der kommunalen Selbstverwaltungsträger besteht daher ein großes Interesse an der Bereithaltung günstiger Finanzierungsangebote für anstehende Sanierungen.

### **Haushaltsplanentwurf**

## **02 Ministerpräsident**

### **Kapitel 02 080 - Förderung des Sports**

#### *Titel 686 60 - Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland*

Unter dem Titel finden sich insbesondere Aufwendungen für Vereine, Verbände, die Leistungssportförderung sowie Mittel für die Vorbereitung und Durchführung von Sportgroßveranstaltungen. Dem Sport stehen 2024 mit 27,4 Mio. € deutlich weniger Mittel als noch

im Vorjahr (34,7 Mio. €) zur Verfügung. Die Verringerung des Titels um insgesamt 7,3 Mio. € ergibt sich aus dem Wegfall aller 2023 vorhandenen „Sonderposten“, wie z.B. der 3 Mio. € für das Pilotprojekt der mobilen Schwimmcontainer, 1 Mio. € für eine Landesweite Bewegungsoffensive und 1 Mio. € für eine Übungsleiteroffensive. Der restliche Betrag kommt durch eine fast gleichförmige Kürzung aller weiteren aufgeführten Zwecke zustande. Der Haushaltsentwurf sieht damit empfindliche Einsparungen im Bereich des Sports vor.

Im kommenden Jahr wird mit der € 2024 ein Sportereignis von überragendem öffentlichen Interesse und internationaler Bedeutung stattfinden. Vier der zehn Austragungsorte liegen in NRW. Dass das Land angesichts dessen auch die Mittel zur „Vorbereitung und Durchführung sportlicher Großveranstaltungen“ kürzen will, ist kaum nachvollziehbar.

Darüber hinaus fehlen im Haushalt die Mittel für zentrale Koalitionsvorhaben im Bereich des Sports. Kommunal bedeutsam sind insbesondere die angekündigten Initiativen zur Modernisierung von Schwimmbädern und für ein allgemeines Sportstätteninvestitionsprogramm. Dass die hierfür notwendigen Mittel fehlen, gefährdet die Funktionsfähigkeit der Sportstätteninfrastruktur und belastet über steigende Energiekosten die konsumtiven Haushalte der Kommunen.

### **03 Ministerium des Innern**

#### **Kapitel 03 010 - Ministerium**

*Titelgruppe 84 - Katastrophenschutz „Gemeinsames Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz“ (GeKoB)*

Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, wird Nordrhein-Westfalen das „Gemeinsame Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz“ (GeKoB) nutzen und unterstützen. Dafür stehen wie im letzten Jahr wieder gezielte – wenn auch reduzierte – Mittel zur Verfügung.

Die Einbeziehung von Vertretern weiterer Beteiligter wie etwa der Hilfsorganisationen und insbesondere der Kommunen bzw. der kommunalen Spitzenverbände wird auf der Grundlage individueller Vereinbarungen nicht nur als möglich, sondern gleichfalls als erforderlich angesehen. Im Rahmen dieser Mittel wird für die finanzielle Unterstützung einer kommunalen Stelle beim GeKoB plädiert.

#### **Ausstattung der unteren Katastrophenschutzbehörden**

Begrüßt wird das Ziel des Landes, den Katastrophenschutz neu aufzustellen und eine neue zentrale Landesstelle für den Katastrophenschutz im Ministerium des Innern zu schaffen, um die Koordination in Krisenlagen zu gewährleisten. Ein eigenes Landesamt braucht es dafür nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände NRW nicht.

Neben den hierfür geplanten Stellen im Ministerium des Innern darf die personelle Ausstattung auf kommunaler Ebene nicht vergessen werden. Kommunen, und insbesondere die Kreise, die ihrerseits nicht auf hauptamtliche Kräfte eigener Feuerwehren zurückgreifen können, benötigen als untere Katastrophenschutzbehörden dringend zusätzliches Personal, das durch ein entsprechendes Förderprogramm gefördert werden sollte. Ohne zusätzliche finanzielle Förderung ist die kommunale Ebene damit überfordert.

Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, sollten zudem ausreichende Mittel für die Erstellung von Katastrophenschutzbedarfsplänen und zur Ausstattung von Krisenstäben mit entsprechend fortgebildetem Personal zur Verfügung stehen.

Eine Fortsetzung des Sirenenförderprogramms seitens des Landes wird für dringend erforderlich erachtet. Für die Finanzierung des „Sirenenförderprogramms NRW“ („Richtlinie über die Gewährung

von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Kommunen“) steht ausschließlich im Jahr 2023 ein Gesamtfördervolumen in Höhe von 10 Millionen € zur Verfügung.

### **Kapitel 03 022 - Krisenbewältigungsmaßnahmen**

Das bereits mit dem Haushalt 2023 neu eingerichtete Kapitel 022 dient der Abwicklung der Maßnahmen zur Krisenhilfe, zur Stärkung der Krisenresilienz sowie zur Krisenvorsorge (3-Säulen-Modell zur Krisenbewältigung).

Positiv hervorzuheben ist, dass die beiden bisher ausgezahlten Tranchen jeweils eine Stärkung der kritischen Infrastrukturen in sicherheitsrelevanten Bereichen und eine Stärkung des Katastrophenschutzes beinhalteten.

Dies schließt u.a. die Auflegung eines Sirenenförderprogramms für das Land NRW für das Jahr 2023, die Anschaffung von Satellitentelefonen, die Förderung des Aufbaus von Notstromversorgungen in Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe sowie die Implementierung eines ständigen ressortübergreifenden, IT-gestützten KRITIS-Lagebilds mit ein.

### **Kapitel 03 710 - Feuerschutz und Hilfeleistung**

Die Ansatzserhöhung – im Bereich der Erst- und Ersatzbeschaffung von Geräten und Spezialausrüstung gem. § 50 Abs. 4 S. 1 BHKG (und § 51 Abs. 2 S. 2 BHKG) – zur Anpassung an die aktuelle Bedarfsplanung (u.a. für die Projektumsetzung VIDaL) wird begrüßt.

## **05 Ministerium für Schule und Bildung**

Insgesamt ist festzustellen, dass der veranschlagte Haushalt den Kostensteigerungen durch die Tarifsteigerungen insbesondere im Bereich des Personals nicht adäquat Rechnung trägt.

### **Kapitel 05 300 - Schule gemeinsam**

#### *Titelgruppe 68 - „DigitalPakt Schule“*

Jenseits der eingeplanten Mittel des DigitalPakts Schule für das Jahr 2023 findet sich darüber hinaus im Rahmen des Haushaltsplanentwurfs für das Jahr 2024 keine Position, die eine nachhaltig angelegte Digitalisierungsstrategie des Bildungssystems in Nordrhein-Westfalen finanziell ausstattet.

Im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Schulen haben die kommunalen Spitzenverbände NRW kontinuierlich auf zentrale kommunale Anforderungen beziehungsweise wesentliche Folgekosten für die Schulträger hingewiesen. Das Land ist in der Pflicht, die gesetzliche Aufgabenzuweisung in § 79 SchulG NRW klarzustellen und eine dauerhaft tragfähige finanzielle Grundlage insbesondere für die Tätigkeit der kommunalen Schulträger auf dem Weg zur digitalen Schule zu schaffen. Die Weiterführung der Diskussion um die Konnexitätsfolgen im Zuge der Digitalisierung von Schulen, die sich aus Art. 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit dem KonnexAG ergeben, ist zwingend erforderlich. Natürlich ist absehbar, dass die Folgekosten der Schuldigitalisierung erhebliche Mehrbelastungen für die Landesseite verursachen werden. Die Auslagerung dieser Mehrkosten in die ohnehin überforderten kommunalen Haushalte stellt jedoch keine Lösung dar. Daher ist auch in der Mittelfristplanung des Landeshaushalts entsprechende Vorsorge zu treffen.

Insbesondere das Beispiel der Digitalisierung verdeutlicht, dass es dringend eine Reform der Schulfinanzierung bedarf. Die bestehenden Strukturen der Aufgaben- und Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen sind nicht mehr zeitgemäß und bedürfen dringend einer Neuausrichtung. Schul- aber auch gesellschaftspolitische Reformen, welche die Herausforderungen wie die Inklusion, die

Digitalisierung, die Schulsozialarbeit sowie den Schulbau und den Ganztagsausbau aufgreifen, werden gehemmt, weil grundlegende Finanzierungsfragen ungeklärt sind. Die derzeit geltende Systematik ist hochkompliziert und ineffektiv.

Bis zu einer Gesamtregelung bedarf es der kurzfristigen Klärung von Einzelfragen. Aufgrund der Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen (Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung vom 28.07.2020) konnten die Schulträger einmalig Fördermittel in Höhe von 500 € pro Lehrkraft beantragen. Bei der Anzahl der Lehrkräfte wurde auf die amtliche Schulstatistik von 2019 repliziert. Bis jetzt gibt es weder eine Regelung zur Finanzierung von Ersatzbeschaffungen noch für Neuanschaffungen (bei der Schaffung neuer Stellen für Lehrkräfte) von dienstlichen Endgeräten. Die kommunalen Spitzenverbände sehen hier das Land als Dienstherr in der Pflicht, für die entsprechende Ausstattung Sorge zu tragen und eine entsprechende Finanzierung im Entwurf des Haushaltsplans zu hinterlegen.

*Titelgruppe 72 und 83 / 84 - Offene Ganztagschule im Primarbereich und Programm „Investitionsmaßnahmen zum investiven Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung“ – Bundesmittel / Landesmittel*

Mit dem Schuljahr 2026/2027 tritt bundesweit der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung und Betreuung für Grundschulkindern der 1. Klassenstufen in Kraft. Schon in den Verhandlungen zum Gesetz wurde klar: Es ist nicht zu schaffen, den Rechtsanspruch für alle Grundschulkindern von Klasse 1 bis 4 ab dem Schuljahr 2026/2027 sofort umzusetzen. Stattdessen wird der Rechtsanspruch nun stufenweise verwirklicht. Ab dem Schuljahr 2026/2027 für die Schülerinnen und Schüler der ersten Klassenstufe; dann kommt jedes Jahr eine Jahrgangsstufe hinzu. Ab dem Schuljahr 2029/2030 gilt er dann für alle Grundschulkindern. In Abhängigkeit der unterschiedlichen Ausbauquoten und vor dem Hintergrund des bestehenden Fachkräftemangels im Bereich der Sozial- und Erziehungsberufe ist jedoch auch die flächendeckende Erreichbarkeit dieses Ziels zweifelhaft. Hinzu tritt, dass weiterhin eindeutige Vorgaben fehlen, wie, durch wen genau und unter Zugrundelegung welcher Standards der Rechtsanspruch in NRW realisiert werden soll, obwohl seit der bundesgesetzlichen Verankerung bereits mehr als zwei Jahre verstrichen sind. Die Herausforderungen für die Kommunen sind dadurch noch weitergewachsen.

Das Land hat den Kommunen gemäß Art. 78 Abs. 3 Landesverfassung sämtliche Kosten des Ganztagsausbaus vollständig und für die Zukunft dynamisiert zu erstatten. Damit ist eine enorme Belastung für den Landeshaushalt verbunden, die schon jetzt in die Mittelfristplanung eingestellt werden muss. Das Deutsche Jugendinstitut schätzt, dass bis zum Schuljahr 2029/30 bei konstantem Elternbedarf in NRW 111.000 Plätze geschaffen werden müssen, bei steigendem Elternbedarf 153.000. Bundesweit sind es rund 600.000 zusätzliche Ganztagsplätze. Genauere Erkenntnisse fehlen jedoch. Zur Vermeidung umfassender Streitigkeiten über den Umfang des Belastungsausgleichs muss das Land in sehr enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden sehr kurzfristig eine kommunalscharfe Prognose der Inanspruchnahme von Ganztagsplätzen erstellen lassen. Dabei ist auch zu klären, ob Elternbeiträge zur Finanzierung der Betreuung erhoben werden sollen, weil hiervon die Nachfrage nach Plätzen maßgeblich abhängt.

Es ist dringend geboten, dass die Kommunen finanzielle Planungssicherheit erhalten. Die ebenfalls vor zwei Jahren ins Werk gesetzte Bundesförderung ist immer noch nicht realisiert; eine entsprechende Förderrichtlinie lässt weiter auf sich warten. Soweit in dieser ein kommunaler Eigenanteil vorgesehen wird, ist darauf hinzuweisen, dass eine solche Vorgabe angesichts des umfassenden Belastungsausgleichsanspruchs sinnwidrig ist und nur beträchtlichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand auslöst, weil der Eigenanteil dann später erstattet werden muss.

### *Titelgruppe 79 - Schulsozialarbeit*

Der Sozialarbeit an Schulen kommt eine hohe Bedeutung im Hinblick auf die Umsetzung bildungspolitischer Ziele wie gelingende Bildungsprozesse und den Abbau herkunftsbedingter Bildungsbenachteiligungen zu. Sie erlebt seit Jahren eine dynamische Entwicklung. Der Bedarf im Hinblick auf Schulsozialarbeit besteht inzwischen an nahezu jeder Schule, wenn auch, je nach sozialräumlicher Situation in durchaus unterschiedlichem Umfang. Die dauerhafte Verankerung von entsprechenden Mitteln im Haushalt des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) ist zu begrüßen. Im Hinblick auf die Abmilderung von coronabedingten Folgen bei Schülerinnen und Schülern ist eine Aufstockung der Mittel im Vergleich zum Vorjahr 2023 angezeigt. Schulsozialarbeit muss in NRW Teil eines dauerhaften und längerfristigen Stärkungs- und Sicherheitsnetzes für Kinder und Jugendliche sein.

### **Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Klinikschulen**

#### *Titel 633 40 - Inklusionspauschale*

Das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Handicap ist noch immer keine Selbstverständlichkeit, auch wenn sich die Schulen, Schul-, Sozial- und Jugendhilfeträger sehr engagieren. Der Bedarf wächst stetig an, wobei auch Förderschulen erhebliche zusätzliche Anmeldezahlen verzeichnen. Guter gemeinsamer Unterricht braucht Sonderpädagogen, bauliche Ergänzungen, inklusive Unterrichtsgestaltung und Schulassistenten.

Im Kapitel 05 390 Titel 633 40 wurden im Haushaltentwurf die Mittel auf 0 € gekürzt. Die Ministerin für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen begründete den gekürzten Ansatz in der Sitzung des Schulausschusses des Landtages NRW am 06.09.2023 damit, dass die Verordnung zur Auszahlung der Mittel am 31.07.2023 auslief und die aktuelle Evaluation des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Inklusionsfördergesetz) noch nicht abgeschlossen sei. Wenngleich die Verordnung ausgelaufen ist, besteht die Gesetzesgrundlage des Inklusionsfördergesetzes indes unverändert fort.

Als Ergebnis aus der letzten Evaluation der kommunalen Aufwendungen für die schulische Inklusion im Erhebungszeitraum 2020/21 betrug die Höhe der jährlichen Leistungen des Landes für den Belastungsausgleich nach § 1 Abs. 3 Satz 2 des Inklusionsfördergesetzes 10 Mio. € und für die Inklusionspauschale nach § 2 Abs. 3 des Inklusionsfördergesetz 50 Mio. €. Damit blieb das Gesamtvolumen von 60 Mio. € damals insgesamt unverändert. Die Verschiebung des Finanzvolumens von 10 Mio. € zwischen Korb I und II wurde aufgrund der festgestellten gestiegenen Belastungen in Korb II vorgenommen.

Vor diesem Hintergrund erscheint jedwede Kürzung des Ansatzes im Korb II als sinnwidrig, da es keine Anzeichen für sinkende inklusionsbedingte Kosten im Bereich des nicht-lehrendes Personals gibt. Es ist – wie schon ausgeführt – vielmehr festzustellen, dass die Zahl der sog. AO-SF-Verfahren weiter zunimmt und ein weiterer Ausbau des inklusiven Schulsystems realisiert werden muss. Die Kommunen sind als Eingliederungs- und Jugendhilfeträger weiter mit stark ansteigenden Leistungsverpflichtungen nach § 35 a SGB VIII und § 112 SGB IX konfrontiert, die sie selbst refinanzieren müssen. Wir gehen angesichts der politischen Festlegungen der regierungstragenden Fraktionen und des MSB (Pressemitteilung bzw. Statements vom 19.09.2023) davon aus, dass es jedenfalls nicht zu einer Mittelkürzung kommt und über das Nachtragsverfahren eine entsprechende Korrektur erfolgt, an die sich zügig der Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung und die Bescheidung der Eingliederungs- und Jugendhilfeträger in der bislang praktizierten Weise noch in diesem Jahr anschließt.



## **06 Ministerium für Kultur und Wissenschaft**

### **Kapitel 06 050 - Kulturförderung**

Der Kulturhaushalt sinkt 2024 erstmalig seit Umsetzung der Stärkungsinitiative Kultur in der letzten Legislaturperiode wieder ab. Die Kürzung von insgesamt 7,5 Mio. € erfolgt vor allem im Titel der Stärkungsinitiative, ohne dass eine Verlagerung der Mittel in andere Haushaltstitel stattfindet. Zwar betont die Landesregierung, dass am Ziel eines weiteren Aufwuchses der Landesmittel für Kultur in dieser Legislaturperiode festgehalten werden soll. Es ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass sich die in Folge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine abgeschwächte konjunkturelle Entwicklung, auf die das MKW seine Haushaltsaufstellung bezieht, kurzfristig wieder erholt. Damit ist zu befürchten, dass die im Koalitionsvertrag vereinbarte Erhöhung der Landesmittel für die Kultur in weite Ferne rückt.

Es wird anerkannt, dass sich die Landesregierung um den Erhalt erfolgreicher, bestehender Strukturen bemüht. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass angesichts der aktuellen Preissteigerungen ein gleichbleibender Mittelansatz einer Kürzung gleichkommt. Die Förderansätze sollten daher zumindest einen Inflationsausgleich berücksichtigen. Gerade in schwierigen Zeiten ist ein vielfältiges und breites Kulturangebot in Nordrhein-Westfalen unverzichtbarer denn je – für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, für Teilhabe und für Demokratie.

Mit der Kürzung entfallen auch im kommenden Jahr wesentliche Handlungsspielräume für die Kulturförderung, die angesichts der fortdauernden Krisen von existenzieller Bedeutung für viele Kultureinrichtungen, vor allem private Einrichtungen und Einrichtungen der Freien Szene, gewesen wären. Die kommunalen Spitzenverbände NRW sehen das Land weiterhin in der Pflicht, die vielfältige und einzigartige kulturelle Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen zu sichern, so wie dies auch bislang in der Corona-Pandemie und in der Energiekrise in beispielhafter Weise geschehen ist.

#### *Titelgruppe 60 - Musikpflege und Musikerziehung*

Die Musikschuloffensive des Landes hat zum Ziel, die Zahl festangestellter Lehrkräfte an öffentlichen Musikschulen zu erhöhen und zugleich die qualitätsvolle Arbeit der Einrichtungen in den Bereichen Digitalisierung, kulturelle Teilhabe und kommunale Kooperation zu verbessern. Dies ist eine zentrale Maßnahme im Sinne der Fachkräftesicherung in Musikschulen. Wir begrüßen, dass die Mittelvolumina für diesen Förderbereich mit rund 9,1 Mio. € für 2024 weiterhin stabil bleiben. Dem Landesverband der Musikschulen kommen im Rahmen der Begleitung der Musikschuloffensive sowie des JeKiTS-Programms zentrale Aufgaben zu, weshalb die weiterhin deutliche Mittelausweitung in diesem Bereich ebenfalls begrüßt wird.

Im Zusammenhang mit der Strukturförderung öffentlicher Musikschulen wird allerdings darauf hingewiesen, dass der Anteil der Projektförderung mit nur 69.000 € weiterhin deutlich zu niedrig ausfällt. Damit nimmt die Möglichkeit der Musikschulen, durch projektfinanzierte Landesmittel den Innovationsgrad ihrer Einrichtungen zu heben, ab. Hinzu kommt, dass öffentlichen Musikschulen die Inanspruchnahme projektbezogener Mittel völlig verunmöglicht werden könnte, sobald die Sollvorschrift zur grundsätzlichen Beschäftigung sozialversicherungspflichtiger Lehrkräfte (§ 44 Abs. 2 Nr. 4 KulturGB) greift. Es gilt, eine diesbezüglich angepasste Regelung im Rahmen der noch derzeit auszuarbeitenden Musikschulrichtlinie zu finden.

#### *Titelgruppe 62 - Theaterförderung*

Mit der Stärkungsinitiative Kultur war in der letzten Legislaturperiode vor dem Hintergrund einer stark unterdurchschnittlichen Landesfinanzierung vor allem eine Erhöhung des Landesanteils an der Betriebskostenfinanzierung der kommunalen Theater und Orchester verbunden. Durch eine jährlich

aufwachsende Basisförderung und mithilfe des Programms „Neue Wege“, durch das zusätzliche Mittel für die Profilbildung der kommunalen Häuser bereitgestellt wurden, konnte der Landesanteil bereits deutlich erhöht und damit die einzigartige kommunale Theater- und Orchesterlandschaft abgesichert werden.

Es war das erklärte gemeinsame Ziel, die Entwicklung auch nach 2022 fortzusetzen. Der Landesanteil an den Betriebskosten der kommunalen Theater und Orchester sollte auf mindestens 20 Prozent angehoben werden. Der Koalitionsvertrag hatte mit der avisierten weiteren deutlichen Erhöhung des Kulturhaushalts dafür eine gute Grundlage geschaffen. Nachdem nunmehr jedoch im zweiten Jahr in Folge kein weiterer Aufwuchs in der Förderung der kommunalen Theater erfolgt, stehen das gemeinsame Ziel und die bereits erreichten Erfolge jedoch wieder in Frage. Die Kommunen werden nicht in der Lage sein, die Preis- und Kostensteigerungen allein aufzufangen, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es aufgrund der insgesamt hohen und weiter steigenden Belastungen der kommunalen Haushalte zu Einschränkungen im Angebot kommt. Wir halten es daher für dringend erforderlich, dass das Land seiner Verantwortung für die auch überregional bedeutsame kommunale Theaterlandschaft nachkommt.

#### *Titelgruppe 63 - Förderung des Bibliothekswesens, der Literatur und des Erhalts von Kulturgütern*

Den öffentlichen Bibliotheken stehen im Vergleich zum Vorjahr um rd. 550.000 € erhöhte Mittel zum Auf- und Ausbau leistungsfähiger Bibliotheken, insbesondere aber für die Leseförderung, die Steigerung der Aufenthaltsqualität der Einrichtungen im Sinne des Dritte-Orte-Konzepts sowie für die technische Ausstattung zur Verfügung. Dies begrüßen wir grundsätzlich.

Begrüßenswert ist auch die weitere Verstetigung des Förderprogramms „Pro Sonntagsöffnung in Bibliotheken“ (ProSiB), das die Sonntagsöffnung der Bibliotheken unterstützen soll. Gleichwohl sind dessen Mittelvolumina bereits 2022 gegenüber den ursprünglich veranschlagten 1,2 Mio. € p.a. Fördermitteln auf 0,5 Mio. € p.a. gekürzt worden. Vor dem Hintergrund, dass die wesentlichen Gründe für die Kürzung, wie die pandemische Situation, für die Bibliotheken mittlerweile weggefallen sind, somit perspektivisch mit einem deutlich erhöhten Ausschöpfungsgrad des Programms zu rechnen ist, erscheint dies nicht mehr nachvollziehbar. Wir halten es deshalb für erforderlich, die Mittel des ProSiB-Programms signifikant anzuheben. Ohne die dauerhafte Unterstützung des Landes wird ein Großteil öffentlicher Bibliotheken weiterhin nicht in der Lage sein, die notwendigen organisatorischen Weiterentwicklungen hin zu Dritten Orten im Rahmen der Sonntagsöffnung zu vollziehen.

#### *Titelgruppe 64 - Kunst und Kultur für Kinder und Jugendliche*

Nachdem die Gesamtfördermittel für Landesprogramme der kulturellen Bildung bereits 2022 um 130 Prozent auf 14 Mio. € gestiegen sind, ergibt sich nun bereits im zweiten Jahr in Folge eine noch bedeutendere Erhöhung auf 30 Mio. €. Diese ist insbesondere auf die haushaltsinterne Verlagerung der Fördermittel für das Programm „JeKits – Jedem Kind ein Instrument, Tanzen, Singen“ zurückzuführen, für die 2024 rd. 15,9 Mio. € veranschlagt werden. Durch das JeKits-Programm wird bereits in der Primarstufe die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik gelegt. Hierdurch wird eine musikalisch-kulturelle Teilhabe für eine große Anzahl von Kindern in NRW herkunftsunabhängig möglich gemacht, was wir ausdrücklich begrüßen.

#### *Titelgruppe 66 - Allgemeine und regionale Kulturförderung, internationaler Kulturaustausch und innovative Entwicklungen in der Kultur*

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Ausweitung der Förderung von „Dritten Orte“ in Nordrhein-Westfalen und die Ausschreibung einer neuen Konzeptphase, mit der bis zu 25 neue Konzepte eine Chance auf Förderung erhalten. Positiv ist hervorzuheben, dass durch die weiter gefasste „Gebietskulisse Ländlicher Raum Nordrhein-Westfalen“ nunmehr auch ländlich geprägte

Stadtteile größerer Städte von der Ausschreibung profitieren können. Nach wie vor ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Schaffung Dritter Orte nicht nur ein Ansatz für den ländlichen Raum ist, sondern dass Dritte Orte auch von großer Bedeutung u. a. für sozial benachteiligte Stadtteile sein können. Insoweit sollte längerfristig an eine weitere Ausweitung des Programms gedacht werden.

Die Entwicklung des Gesamtkonzepts „Diversität und Teilhabe in Kunst und Kultur“ haben wir eng begleitet. Nunmehr steht die Entwicklung eines Aktionsplans für dieses Handlungsfeld an. Hier sei darauf hingewiesen, dass nur eine insgesamt auskömmliche Kommunalfinanzierung gewährleistet, dass – angepasst an die Verhältnisse vor Ort – die Städte, Kreise und Gemeinden kommunale Gesamtkonzepte zur Diversitätsentwicklung entwickeln und umsetzen können. Der Städtetag NRW setzt sich darüber hinaus für eine landesweite, strukturelle Förderung wie eine zentrale Netzwerk- und Beratungsstelle sowie die Förderung kommunaler Gesamtkonzepte ein, da nur so eine nachhaltige, breite Wirkung in der Kulturlandschaft erzielt werden kann.

Die Forderung, auch die überwiegend mit kommunalen Mitteln getragenen soziokulturellen Zentren institutionell durch das Land zu unterstützen, wird hiermit erneuert. Angesichts der enormen gesellschaftlichen Herausforderungen wie der Globalisierung, des demografischen Wandels, des Klimawandels und der Digitalisierung wächst den soziokulturellen Zentren eine neue Bedeutung zu, mit Mitteln der Kultur zu Teilhabe und Verständigung in der Bevölkerung beizutragen. Die Entwicklung der Fördermittel für den Bereich der Soziokultur lässt sich darüber hinaus nicht im Detail nachvollziehen, da dieser Bereich in den Erläuterungen erstmalig gesondert ausgewiesen wird.

#### *Titelgruppe 69 - Stärkungsinitiative Kultur*

In Titelgruppe 69 sind in der vergangenen Legislaturperiode die Mittel bereitgestellt worden, mit denen der Kulturetat dauerhaft um mehr als 100 Mio. € erhöht wurde. Der Ansatz schmilzt im Jahr 2024 um mehr als 12 Mio. € fast gänzlich ab, da keine neuen, zusätzlichen Mittel mehr zur Verfügung gestellt werden. Wir halten es angesichts der vielfältigen und komplexen Probleme und Krisen der heutigen Zeit jedoch gerade für erforderlich, Kultur nachhaltig zu stärken und die reichhaltige und vielgestaltige Kulturlandschaft in Nordrhein-Westfalen zu sichern. Kultur bietet die Orte an, in denen die Probleme der Zeit verhandelt werden und leistet so einen unverzichtbaren Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur Demokratie. Dafür brauchen wir eine erneute Stärkungsinitiative Kultur.

#### **Kapitel 06 072 - Landesförderungen der Weiterbildung**

*Titelgruppen 633 20, 633 21, 686 23, 633 24, 633 25, 633 26, 633 27 - Zuweisungen für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden u.a.*

Die allgemeinen Zuweisungen für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden sollen auf knapp 56 Mio. € ansteigen. Die vorgesehene Anhebung des Zuschlags für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung (Gemeinden) auf nunmehr 2,2 Mio. € entspricht der im Weiterbildungsgesetz-Weiterentwicklungsgesetz aufgeführten Dynamisierung für das hauptberuflich an Volkshochschulen tätige Personal. So sehr diese Dynamisierung auch zu begrüßen ist, hält sie dennoch nicht mit den diesjährig erzielten Tarifabschlüssen mit. Angesichts dieser Disparität werden die Volkshochschulen schlussendlich weniger Personal finanzieren können. Alle weiteren Titel – beispielsweise die Mittel für die zusätzliche Förderung schulabschlussbezogener Lehrgänge, für die Entwicklungspauschale und den Innovationsfonds – bleiben gegenüber 2023 konstant.

#### *Titel 686 21 - Zuschüsse an Landesorganisationen der Weiterbildung*

Für die Landesorganisationen der Weiterbildung, darunter den Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V., sind weiterhin Projektmittel i.H.v. 1,1 Mio. € veranschlagt. Diese Mittel

tragen erheblich zur Planungssicherheit der Landesorganisationen bei und erlauben es diesen, zukunftsgerichtete Projekte zu realisieren.

*Titel 686 22 - Maßnahmen für eine zukunftsfähige und landeseinheitliche Weiterentwicklung des WbG*

Es ist richtig, dass auch weiterhin Mittel für die Fortentwicklung des WbG vorgesehen sind, um beispielsweise notwendige gutachterliche Expertisen einholen zu können.

## **07 Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration**

### **Kapitel 07 040 - Kinder- und Jugendhilfe**

*Titel 633 10 - Kostenerstattung nach dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH)*

Die Kostenerstattung nach dem BAG-JH ist mit rund 600 Millionen € für 2024 angesetzt. Damit ist der vom Land an die Kommunen zu erstattende Belastungsausgleich für die Kosten des notwendigen Ausbaus an Kapazitäten für die Betreuung von unter Dreijährigen betroffen. Im Erläuterungsband (Vorlage 18/1450, S. 19) heißt es insoweit, dass die Landesregierung die Kommunen über das KiBiz hinaus mit dem BAG-JH weiterhin verlässlich und dauerhaft unterstütze.

Anzumerken ist, dass der Belastungsausgleich schon von Gesetzes wegen gemäß § 3 BAG-JH regelmäßig zu überprüfen ist. Im Zusammenhang mit der letzten Reform des Kinderbildungsgesetzes NRW haben sich die kommunalen Spitzenverbände und das Land darauf geeinigt, dass eine Überprüfung im Jahr 2019 stattfinden soll. Diese ist aus verschiedenen Gründen bis heute nicht abgeschlossen, aktuell laufen die Gespräche über die zugrunde zu legenden Kosten für einzelne Positionen. Angesichts der vorgenannten ausdrücklichen Vereinbarung und auch aus grundsätzlichen Überlegungen heraus ist auch im Rahmen der Haushaltsplanungen des Landes zu berücksichtigen, dass noch immer eine rückwirkende Anpassung des Belastungsausgleichs ab diesem Zeitpunkt aussteht. Die seitdem steigenden Kosten dürfe nicht einseitig zulasten der Kommunen gehen; sie sind ebenfalls auszugleichen.

*Titel 633 13 - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Kinderbetreuung in besonderen Fällen*

Bemerkenswert ist, dass der Ansatz für die Kinderbetreuung in besonderen Fällen im Verhältnis zu 2023 um rund 3,5 Millionen € gekürzt werden soll. Betroffen sind im Wesentlichen die sogenannten Brückenprojekte als niedrigschwellige, pädagogisch begleitete Angebote für Kinder aus geflüchteten Familien, mit denen sie an institutionalisierte Formen der Kindertagesbetreuung herangeführt werden sollen. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Integration.

Eingeführt wurde die Förderung der Kinderbetreuung in besonderen Fällen bzw. sog. Brückenprojekte im Jahr 2015. Allein aufgrund der bis heute erfolgten tariflichen Steigerungen sind die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel von 30 € pro Stunde und Betreuungspaket für bis zu fünf Kinder nicht annähernd auskömmlich zur Finanzierung der entsprechenden Angebote. Zudem braucht es angesichts des fortbestehenden Ausbaubedarfs im U3-Bereich eine weitere Intensivierung der Angebote. Im Rahmen der Fachkräfteinitiative für die Sozial- und Erziehungsberufe sollten dabei auch die sog. Brückenprojekte mit zu einer gewissen Entlastung des Systems eingesetzt werden. Der Ansatz muss daher erhöht und nicht gekürzt werden. Vor diesem Hintergrund scheint insbesondere der pauschale Verweis der Erläuterungen auf die Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel und die Absicherung anderer Prioritäten auch angesichts der von der Landesregierung immer wieder betonten Bedeutung der frühkindlichen Bildung und Unterstützung für Kinder aus geflüchteten Familien zu kurz gegriffen.

### *Titel 633 14 - Pauschalen nach dem KiBiz*

Für die Pauschalen nach dem KiBiz, die sogenannten „Kindpauschalen“ im Sinne des § 33 KiBiz, ist ein steigender finanzieller Ansatz ausgewiesen. Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen ist, insbesondere angesichts der in diesem Jahr erfolgten Abschlüsse zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, ein viel diskutiertes Thema. Bereits frühzeitig haben wir eine kurzfristige Zwischenfinanzierung seitens des Landes gefordert, um die Leistungsfähigkeit der Kindertagesbetreuung in NRW aufrecht zu erhalten und zu verhindern, dass Angebote gekürzt oder eingestellt werden.

Nunmehr ist seitens des MKJFGFI mit Presseinformation Nr. 713/09/2023 vom 19.09.2023 angekündigt worden, dass die freien Träger von Kindertageseinrichtungen ab Anfang 2024 eine einmalige finanzielle Überbrückungshilfe in Höhe von 100 Millionen € erhalten sollen. Zudem sei beabsichtigt, die Kindpauschalen zum 01.08.2024 im Wege der regelhaften Anpassung (sog. Dynamisierung) um fast zehn Prozent zu erhöhen. Eine landesseitige Unterstützung ist grundsätzlich zu begrüßen.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass auch die Kommunen auf Grundlage der gesetzlich geregelten Finanzierung der Kindertagesbetreuung einen erheblichen, wenn nicht gar überwiegenden Teil der Kosten übernehmen müssen. Zudem sind hinsichtlich der Überbrückungshilfen die kommunalen Träger von Kindertageseinrichtungen von vornherein nicht berücksichtigt werden. In der Presseinformation heißt es insoweit, dass mittelbar auch die Kommunen unterstützt würden, die für die Sicherung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz zuständig sind und daher bei einem Rückzug freier Träger die Kitas übernehmen müssten. Tatsächlich finanzieren die Kommunen aber bereits jetzt zu einem nicht unerheblichen Teil Kosten, die noch über den im KiBiz vorgesehenen Anteil an den Kindpauschalen hinausgehen, um die Kindertagesbetreuung aufrecht zu erhalten. Zu betonen ist insoweit vor allem die vielfache (anteilige) Übernahme des eigentlich von den Trägern zu leistenden Anteils sowie die (teilweise) Übernahme von Elternbeiträgen. Die Kostenmehrbelastungen im Bereich der Kindertagespflege sollen die Kommunen augenscheinlich vollständig selbst refinanzieren.

Hinsichtlich der Überbrückungshilfen bleibt zudem abzuwarten, wie die Auszahlung an die freien Träger erfolgen soll. In Rede steht die Auszahlung über die örtlichen Jugendämter, die mit einer weiteren nicht unerheblichen Belastung der Kommunen einhergehen würde.

Wir gehen insgesamt davon aus, dass die Kommunen in 2024 in Höhe von mehreren hundert Millionen € allein im Bereich der Kindertagesbetreuung zusätzlich belastet werden.

### *„KiBiz-Deckungskreis“*

Insgesamt ist mit Blick auf die laufenden Überlegungen für eine Reform des KiBiz neben weiteren grundlegenden Anpassungen auch eine Überarbeitung der Finanzierungssystematik erforderlich. Neben Veränderungen hinsichtlich der Planungsgarantie und des Einsatzes von Flexibilisierungsmitteln müssen die anfallenden Kosten und die Kostentragung realitätsgetreuer abgebildet werden. Beispielhaft und um dem Reformprozess nicht vorwegzugreifen, ist insoweit auf die dringend erforderliche Anpassung der landesseitigen Mietzuschüsse an die tatsächlichen Kostenentwicklungen zu verweisen. Darüber hinaus müssen auch die Besonderheiten der enormen Personalkostensteigerungen durch die Tarifabschlüsse zum öffentlichen Dienst Berücksichtigung finden (vgl. dazu oben).

### *Titel 633 22, 633 31, 684 30, 684 31 und 633 90 „Kinderschutz“*

Hinsichtlich der Prävention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche führt das MKJFGFI im Erläuterungsband aus, dass im Jahr 2023 einmalig drei Millionen € „aufgrund erhöhten Baransatzes für Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Kinderschutz zur Verfügung“ standen. Damit dürfte das

„Sonderförderprogramm Kinderschutz in Kitas“ in Bezug genommen sein. Bereits im Rahmen der Beteiligung durch das MKJFGFI zur Ausgestaltung der Mittelverwendung haben wir die Mittel für die Qualifizierung im Bereich des Kinderschutzes grundsätzlich begrüßt. Gleichzeitig wurde darauf verwiesen, dass die vielfältigen separaten Förderprogramme die Träger und Kommunen angesichts des damit verbundenen (administrativen) Arbeitsaufwandes vor erhebliche Herausforderungen stellen. Vor diesem Hintergrund möchten wir auch an dieser Stelle nochmals dafür werben, zur Verfügung stehende Mittel – statt über separate Programme – über die Regelsysteme auszugeben. Dies dürfte auch den dieses Sonderförderprogramm erneut prägenden zeitlichen Umsetzungsschwierigkeiten vorbeugen, zumal die noch relativ neuen Regelungen des Landeskinderschutzgesetzes zurzeit in die Praxis umgesetzt werden.

Unklar ist diesseits, wie sich die Kürzung des Titels 684 31 erklärt, als es in den Erläuterungen heißt, dass diese zum Teil in Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel und zur Absicherung von anderen Prioritäten erfolge. Ebenso findet sich eine Kürzung für die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände ohne Erläuterung in Titel 633 90.

#### *Titel 633 26 - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Kita-Helfern*

Die vorgesehene Finanzierung des Kita-Helfer-Programms bis zum Ende des Kindergartenjahres 2024/2025 mit 140 Millionen € und die darüberhinausgehende, angekündigte mittelfristige Planung bis 2027 werden ausdrücklich begrüßt. Die Fortsetzung des Programms und seiner Finanzierung entspricht angesichts der die Kindertagesbetreuung zunehmend prägenden Personal- und Fachkräftemangels einer kommunalen Forderung. Zugleich wird es weiterhin für angemessen und erforderlich erachtet, das Programm im KiBiz zu verankern und damit eine Verstetigung des Programms und eine dauerhafte Finanzierung über das Regelsystem sicherzustellen. Entsprechend verkündete Absichten der Landesregierung werden daher ausdrücklich unterstützt.

#### *Titel 684 27 - Zuschüsse zur Förderung von Sprach-Kitas*

Auch die Fortführung des ursprünglich vom Bund finanzierten Programms zugunsten der „Sprach-Kitas“ sowie die Berücksichtigung in der mittelfristigen Finanzplanung des Landes werden ausdrücklich unterstützt. Angesichts der ausweislich des MKJFGFI in gleicher Höhe fortgesetzten Finanzierung ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum unter Verweis auf den „voraussichtlichen Bedarf“ eine Kürzung um rund 500.000 € im Vergleich zum Haushaltsjahr 2023 erfolgt.

Ebenso wie beim Kita-Helfer-Programm ist auch hier zugunsten einer planbaren und dauerhaften Finanzierung über das Regelsystem eine Berücksichtigung über das KiBiz zu fordern.

#### *Titel 883 41 und 883 50 - Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege*

Zur Förderung der Investitionen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege führen die Erläuterungen zum Titel 883 41 lediglich aus, dass für den weiteren Platzausbau jährlich weitere Investitionsmittel zur Verfügung gestellt werden. Der Ansatz für 2024 entspricht in der Höhe unverändert demjenigen für 2023. Dies irritiert, ist jedenfalls trotz des Verweises auf aus anderen Einnahmen leistbare Mehrausgaben, nicht nachvollziehbar.

Die kommunalen Spitzenverbände NRW fordern bereits seit Langem die schnellstmögliche Anpassung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“. Die finanzielle Förderung des Landes ist seit geraumer Zeit nicht mehr auskömmlich, um die entstehenden Kosten angemessen abzudecken. Bereits jetzt fordern zahlreiche Träger von den Kommunen die Übernahme deutlich steigender Baukosten. Teilweise wird die Abgabe entsprechender Zusagen zur Voraussetzung für eine Fortsetzung

schon begonnener Projekte gemacht, sodass der an vielen Stellen dringend benötigte Ausbau der Kindertagesbetreuung stockt oder zum Erliegen kommt.

Es ist bekanntlich das gemeinsame Ziel von Bund, Ländern und Kommunen, den Ausbau der Kindertagesbetreuung voranzutreiben. Diesem Ziel fühlen sich die Kommunen selbstredend – im Rahmen ihrer Möglichkeiten – verpflichtet. Sie sind aber auf die Hilfe der anderen staatlichen Ebenen zwingend angewiesen. Den mit den zugrunde gelegten Förderbeträgen ursprünglich angedachten Finanzierungsanteil des Landes bildet die Förderrichtlinie angesichts der aktuellen Kostenbelastung und der unveränderten, begrenzend wirkenden Förderhöchstbeträge nicht mehr angemessen ab. Die eingetretenen Kostensteigerungen wirken sich in der Folge einseitig zulasten der Kommunen aus. Eine Anpassung der Höhe nach – sowohl der Höchstbeträge im Rahmen der Anteilfinanzierung als auch der Pauschalen im Rahmen der Festbetragsfinanzierung – ist dringend geboten, um wieder eine gleichmäßige Lastenverteilung zwischen den Investitionskostenträgern zu erreichen. Daneben müssen weitere Verzerrungen, die sich aus der einerseits platzbezogenen Finanzierung und den andererseits bestehenden Anforderungen an das Platz-Quadratmeter-Verhältnis in den unterschiedlichen Gruppenformen ergeben, ebenso angepasst werden, wie die bislang nicht gleichwertige Förderung des Ausbaus der Kindertagespflege.

Die Erläuterung zum Titel 883 50 weist zwar darauf hin, dass „ein Teil der nicht verbrauchten Mittel des Kapitels 07 040 [...] zur weiteren Investitionsförderung zum Platzausbau in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege durch das Land verwendet“ wird. Dies ist mangels belastbarer Bezifferung allerdings nicht nachvollziehbar. Insoweit sehen wir der Vorlage eines konkret überarbeiteten Richtlinienentwurfs entgegen.

#### *Titel 663 68 - Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für jugendliche Flüchtlinge – Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände*

Nicht nachvollziehbar ist darüber hinaus auch die in der Titelgruppe 68 vorgesehene Kürzung der Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände hinsichtlich der Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für jugendliche Flüchtlinge. Gerade angesichts der aktuell hohen Herausforderungen, die mit dem Zuzug vieler (unbegleiteter) minderjähriger Flüchtlinge verbunden sind, erscheint eine Kürzung der zur Verfügung stehenden Mittel nicht mit den realen Anforderungen vereinbar.

#### *Titel 633 69 - Sonstige Zuweisungen der den örtlichen Trägern der Jugendhilfe durch Leistungsgewährungen nach § 89d SGB VIII entstandenen Kosten*

Im Erläuterungsband heißt es zur Titelgruppe 69, dass neben den Kosten nach § 89d SGB VIII auch die Verwaltungskosten über eine Verwaltungskostenpauschale nach § 7 Absatz 1 5. AG KJHG erstattet werden. Angesichts der gesetzlich vorgesehenen turnusmäßigen Anpassung und der wegen der tariflichen Entwicklungen und aktuellen KGSt-Werte absehbaren Erhöhung müsste der Haushaltsansatz 2024 gegenüber 2023 spürbar erhöht werden.

#### *Titel 633 80 - Ausbildungsoffensive Kindertagesbetreuung – Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe*

Die den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zuzuweisenden Mittel im Kontext der Ausbildungsoffensive Kindertagesbetreuung sind für 2024 mit fast fünf Millionen € geringer veranschlagt als für 2023. Angesichts der bekannten Problematik des Personal- und Fachkräftemangels in den Sozial- und Erziehungsberufen mit seinen weitreichenden Folgen für die Kinder, Familien und die rechtsanspruchsverpflichteten Kommunen ist dies – v. a. angesichts des pauschalen Verweises auf die Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel und die Absicherung anderer Prioritäten – ebenfalls nicht nachvollziehbar.

## **Kapitel 07 090 – Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge**

Dem Entwurf des Landeshaushalts ist nicht zu entnehmen, dass die bereits von der Landesregierung zugesagte Novellierung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes einschließlich der dadurch bedingten Mehrkosten erfolgt. Es ist gut, dass sich die Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden am 28. September 2023 auf eine vollständige Weiterleitung der Bundesmittel im Jahr 2023 verständigt hat. Die Notwendigkeit, auch für die kommenden Jahre Finanzierungssicherheit zu schaffen, bleibt jedoch bestehen. Insoweit haben die kommunalen Spitzenverbände gegenüber dem Integrationsausschuss des Landtages mit Schreiben vom 14. September vorgetragen: „Die Kommunen benötigen endlich Planungs- und Finanzierungssicherheit, um die notwendigen Unterstützungsstrukturen aufzubauen und zu halten. Unabhängig von weiteren finanziellen Zusagen des Bundes sind Finanzierungslücken durch eine Novellierung des FlüAG zu schließen. Insbesondere muss eine nachhaltige und verlässliche Finanzierung für das Vorhalten von Unterbringungskapazitäten (Vorhaltekosten) eingeführt und die FlüAG-Pauschale der Inflation seit 2017 entsprechend angepasst werden. Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass die von den Jobcentern nicht anererkennungsfähigen Anteile der Unterbringungskosten für Geflüchtete im SGB II-Bezug, die noch in Sammelunterkünften wohnen, den Kommunen vom Land erstattet werden. Darüber hinaus muss das Land für die Gesundheits- und Pflegekosten aufkommen. Schließlich begrüßen wir ausdrücklich, dass das Land die NRW-Kommunen bei der gegenüber dem Bund erhobenen Forderung nach Übernahme des kommunalen Anteils an den flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft nach dem SGB II (KdU) unterstützt. Sollte der Bund dieser Forderung weiterhin nicht entsprechen, sehen wir das Land in der Pflicht, die Kosten zu übernehmen. Ferner bedarf es der Zahlung einer auskömmlichen Integrationspauschale.

## **08 Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung**

### **Kapitel 08 015 - Digitaler Staat**

Die Verwaltungsdigitalisierung ist zweifellos von zentraler Bedeutung für die Zukunftsfähigkeit unseres Landes. Die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung muss als langfristige Aufgabe verstanden werden, die einer kontinuierlichen und soliden Finanzierung bedarf. Nur so kann sichergestellt werden, dass die technologische Entwicklung Schritt halten kann und Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen von effizienten und zeitgemäßen Verwaltungsdienstleistungen profitieren.

Besorgniserregend ist jedoch, dass die Digitalisierungsbemühungen insbesondere auf Bundes- und Landesebene nach dem Ablauf der vorgesehenen Umsetzungsfrist des Onlinezugangsgesetzes (OZG) zum 31. Dezember 2022 abgeschwächt zu sein scheinen. Dies steht im Widerspruch zu den ursprünglichen Zielen und Versprechungen von Bund und Ländern, die eine umfassende Digitalisierung der Verwaltung anstreben.

Es ist absehbar, dass viele OZG-Projekte bis zum Ende dieses Jahres nicht abgeschlossen werden können. Dies wird zwangsläufig dazu führen, dass unfertige Online-Dienste entstehen, die für die Kommunen äußerst unattraktiv sind, da sie nicht den erforderlichen Reifegrad erreicht haben. Dies wirft nicht nur ein schlechtes Licht auf die Digitalisierungsbemühungen, sondern gefährdet auch bereits getätigte Investitionen, die unwiederbringlich verloren gehen könnten.

Ein zusätzlicher Finanzbedarf ist unumgänglich, da wesentliche Schritte zur digitalen Transformation der Verwaltung erst ab 2024 und in den Folgejahren umgesetzt werden können. Vor diesem Hintergrund erscheinen die geplanten Kürzungen von über 21 Mio. € im Kapitel 08 015 äußerst problematisch. Dies kann nur als Kahlschlag verstanden werden, der den Digitalisierungsgedanken konterkariert.



Es ist bedauerlich, dass diese Entwicklung nicht nur den Zielen des Koalitionsvertrages, sondern auch den öffentlichen Bekundungen der Landesregierung widerspricht. Es ist dringend erforderlich, dass das Land die Bedeutung der Verwaltungsdigitalisierung erkennt und die notwendigen finanziellen Mittel bereitstellt.

Für die kommunalen Gebietskörperschaften ergeben sich folgende zentrale Herausforderungen:

- Die derzeitige Unübersichtlichkeit der Prozesse und IT-Infrastrukturen,
- die Erhöhung der Informationssicherheit,
- die digitale Transformation im Allgemeinen,
- die Integration digitaler Werkzeuge und Module im Kontext der End-to-End-Digitalisierung,
- die Erhöhung der Nutzerfreundlichkeit bzw. Nutzerakzeptanz und schließlich
- die Bewältigung des Flächenrollouts mit entsprechender Skalierung.

Das ist ohne eine auskömmliche finanzielle Ausstattung nicht möglich.

## **Kapitel 08 200 - Kommunales**

### *Titel 685 13 Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt*

Der Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt wird um 150.000 € erhöht. Begründet wird dies mit dem Anstieg der Versorgungslasten der GPA infolge der zunehmenden Anzahl an Pensionären und Aufwendungen aus der Versorgungslastenteilung. Wegen der vom Land gewählten Rechtsform der Anstalt sind diese Aufwendungen ausschließlich vom Land zu tragen und können nicht über eine Erhöhung der Gebühren für die überörtliche Prüfung refinanziert werden.

Die Anpassung ist jedoch nicht ausreichend. Insbesondere besteht weiterhin eine Finanzierungslücke bei der GPA NRW, vorwiegend durch die tatsächliche Entwicklung der Versorgungsaufwendungen. Zudem berücksichtigt der Landeszuschuss nicht die in 2024 voraussichtlich entstehenden Erhöhungen der Angestelltentarife und der Besoldung für beamtete Dienstkräfte.

Die kommunalen Spitzenverbände fordern die Landesregierung bereits seit einigen Jahren auf, die Finanzierungsstruktur der GPA grundlegend neu auszurichten. In Gesprächen zwischen dem Land und dem Verwaltungsrat der GPA wurde als Ziel 2024 angestrebt. Die Basis hierfür bildet ein bereits im September 2021 vorgelegtes externes Gutachten, dessen Ergebnis und dessen präferierter Lösungsvorschlag sowohl im Verwaltungsrat der GPA NRW als auch zwischen dem MHKBD und den kommunalen Spitzenverbänden konsentiert worden war. Eine Lösung erscheint indessen immer noch nicht in Sicht.

Insofern droht eine erhebliche Erhöhung des Gebührensatzes bei der überörtlichen Prüfung in 2024, die allein von der kommunalen Seite zu tragen wäre. Eine sprunghafte Erhöhung kann kurzfristig nur abgewendet werden, wenn der Landeszuschuss in 2024 weiter angehoben wird. Die konkrete Höhe des notwendigen Landeszuschusses wird sich im Rahmen der Haushaltsplanungen 2024 der GPA konkretisieren. Zugleich muss zeitnah eine entsprechend dem im Gutachten präferierten und von den Beteiligten konsentierten Lösungsweg nachhaltige Finanzierungsstruktur der GPA geschaffen werden, um weitaus überproportionale Gebührenerhöhungen in künftigen Jahren zu vermeiden und einen fairen Ausgleich zur Finanzierung der GPA durch das Land einerseits und durch die Kommunen andererseits zu gewährleisten.

## **Kapitel 08 400 - Wohnen**

*Titelgruppe 60: Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus aus Bundesfinanzhilfen*

*Titelgruppe 61: Investitionen im Bereich des klimagerechten sozialen Wohnungsbaus aus Bundesfinanzhilfen*

Während die Zentren des Landes weiterhin wachsen, hat sich in den vergangenen Jahren die Nachfrage nach Wohnraum auch in den Umlandzonen etwa um die Rheinschiene, Münster und Paderborn deutlich erhöht. Der Bedarf insbesondere nach bezahlbarem Wohnraum steigt in vielen Teilen des Landes. Das im Koalitionsvertrag gesetzte Ziel der Bundesregierung von 400.000 neuen Wohnungen jährlich wurde indes 2022 um über 100.000 Wohnungen verfehlt. Bis 2025 wird ein weiterer Rückgang in der Fertigstellung von Wohnraum prognostiziert. Die Zahl der preisgedämpften Wohnungen ist zudem seit Jahren rückläufig. In NRW wurden 2022 3.631 Neubaumaßnahmen für Sozialwohnungen bewilligt, während 7.270 Wohnungen aus der Bindung fielen. Wir haben es daher begrüßt, als die Landesregierung zu Beginn des Jahres 2023 bekanntgegeben hat, dass die Mittel für die Wohnraumförderung auf neun Milliarden € für die nächsten fünf Jahre aufgestockt werden. Angesichts der aktuellen, äußerst schwierigen Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau suchen immer mehr Projektierer den Weg in die Wohnraumförderung, weil nur dort auskömmliche Rahmenbedingungen gesehen werden. Gerade für Maßnahmen zum klimagerechten Neu- und Umbau müssen perspektivisch sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene höhere Fördersummen bereitgestellt werden.

Auch im Haushaltsentwurf für 2024 sind, soweit erkennbar, wie schon im Haushalt für das Jahr 2023, keine Mittel für die von uns erbetene Förderung zur Erstellung von Mietspiegeln nach dem Vorbild anderer Bundesländer wie Hessen und Baden-Württemberg vorgesehen. Wir bitten weiterhin um ein entsprechendes Förderprogramm.

## **Kapitel 08 500 - Städte- und Gemeindeentwicklung**

*Städtebauförderung*

Seit mehr als 50 Jahren können Städte und Gemeinden mithilfe der Städtebauförderung ihre Quartiere und Zentren lebenswert in Anpassung der Bedürfnisse an die Bewohnerinnen und Bewohner gestalten. Die Förderzahlen der vergangenen Jahre zeigen, dass die Städtebauförderung in Nordrhein-Westfalen einen konstanten Faktor der zukunftsfähigen und nachhaltigen Stadtentwicklung darstellt. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der sich in den meisten Kommunen verschlechternden Haushaltslage bei gleichzeitig weiter alternder Infrastruktur. Um den bislang erheblichen Aufwand im Rahmen des Förderverfahrens für die Kommunen zu verringern, wurden in diesem Jahr mittels einer Neugestaltung der Städtebauförderrichtlinie unter Einbeziehung kommunaler Praktiker Vereinfachungen und Flexibilisierungen im Verfahren eingeführt. Erforderlich ist daneben angesichts der erheblich gestiegenen Bau- und Planungskosten und zur Stärkung der Städtebauförderung eine deutliche und langfristige Erhöhung der Mittel für die Städtebauförderung, wie sie auf Bundesebene im Rahmen eines Antrags der Regierungsfractionen gefordert wurde (BT-Drs. 20/6711).

*Landesprogramm Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren NRW*

Gleiches gilt für das Landesprogramm Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren Nordrhein-Westfalen. Derzeit ist nicht erkennbar, aus welchen Mitteln das Programm gespeist wird und wie die weiteren Perspektiven des Programms sind. Das erfolgreiche Programm bedarf ebenfalls einer Verstärkung und Erhöhung der Mittel.

## **Kapitel 08 510 - Denkmalpflege und Denkmalschutz**

Der Koalitionsvertrag von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kündigte die Weiterführung der Denkmalfördermittel mindestens auf dem bisherigen hohen Niveau an. Der Haushaltsplan 2023 sah hingegen in der Titelgruppe 60 eine Absenkung der Mittel zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes um 30,65 Mio. von 48 Mio. € auf 17,35 Mio. € vor, der Haushaltsplanentwurf 2024 sieht eine weitere Kürzung um 2,35 Mio. € vor. Damit erfolgt eine Kürzung im Vergleich zum Haushaltsjahr 2022 um fast 70 Prozent.

Betroffen sind weiterhin die Mittel für die Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen und Pauschalmittel an die Gemeinden zur Förderung kleinerer Denkmalpflegemaßnahmen Privater sowie zur Förderung von nicht rentierlichen Maßnahmen. Die Bereitstellung von Pauschalzuweisungen ist ein sehr wirksames Mittel, um denkmalpflegerische Maßnahmen mit entsprechenden Qualitäten anzuschieben, die Akzeptanz bei den Denkmaleigentümerinnen und -eigentümern zu fördern und ihr Engagement wertzuschätzen.

Durch die mit dem Programm verbundene Aufstockung der Pauschalmittel in gleicher Höhe von kommunaler Seite schlägt sich die Kürzung der Landesmittel vor Ort in doppelter Höhe nieder. Darüber hinaus wird den Städten, Kreisen und Gemeinden durch die Änderung der Gebührenregelung für das Ausstellen von Steuerbescheinigungen für Sanierungsaufwand an denkmalgeschützten Gebäuden eine nicht unerhebliche Einnahmequelle entzogen, was womöglich einen zusätzlichen negativen Effekt auf die Denkmalförderung hat. Aus unserem Mitgliederbereich werden Einnahmeverluste in mittlerer fünfstelliger Höhe problematisiert.

Angesichts der neuen Herausforderungen im Denkmalschutz, z.B. im Hinblick auf den Klimawandel und Erneuerbare Energien, halten wir dieses Signal für falsch und eine Aufstockung der Mittel mindestens auf das Niveau von 2022 (48 Mio. €) für wichtig.

## **10 Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr**

### **Kapitel 10 050 - Wasserwirtschaft, Kreislaufwirtschaft und Bodenschutz**

Es wird begrüßt, dass im Haushaltsplan 2024 der Haushaltsansatz von 7 Mio. € zur Finanzierung des Verbandes für Flächenrecycling und Altlastensanierung AAV unverändert angesetzt wird.

Ebenso ist zu begrüßen, dass (weitere) Finanzmittel in Höhe von 2 Mio. € vorgesehen sind. Allerdings ist dieser bislang (voraussichtlich) einmalige Betrag nicht ausreichend, um dauerhaft das Brachflächen-Recycling durch den AAV sicherzustellen. Damit die zeitliche und finanzielle Durchführbarkeit der Projekte auch in Zukunft sichergestellt werden kann, sollte der Haushaltsansatz des Landes für den AAV verdoppelt werden und zwar dauerhaft.

In den letzten Jahren ist die Anzahl der laufenden Projekte des AAV von 44 auf 62 um über 40 % gestiegen. Allein die gestartete Wohnungsbauoffensive „Allianz für mehr Wohnungsbau in NRW“ und die gleichzeitig angestrebte Reduzierung der Flächenversiegelung in NRW werden dazu führen, dass das Flächenrecycling durch den AAV eine noch größere Bedeutung erlangt.

Die verfügbaren Mittel des AAV sind verplant und Vorstandsbeschlüsse zur Durchführung von weiteren als den geplanten Maßnahmen konnten mangels ausreichender Finanzausstattung nicht eingeholt werden. Hinzu kommt, dass die Kosten für die Aufbereitung von industriell vorbelasteten Brachflächen in den letzten Jahren deutlich gestiegen sind. Angesichts dieser Kostenentwicklung steht zu befürchten, dass die Zahl der Sanierungsprojekte zukünftig reduziert werden muss.

Der Koalitionsvertrag hat die Flächensparsamkeit zur Leitschnur des Regierungshandelns erklärt und dabei auch eine dauerhafte bessere finanzielle Ausstattung des AAV in Aussicht gestellt. Der AAV leistet in NRW einen bedeutenden Beitrag zur Altlastensanierung und zum Flächenrecycling. Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen, den Grundwasserschutz sicherzustellen und die gestiegenen Anforderungen der EU-Bodenschutzrichtlinie einzuhalten, ist die Aufbereitung von Brachflächen für eine Folgenutzung in der Regel nur in Kombination mit einer systematischen, in fachlicher wie finanzieller Sicht aufwendigen Altlastensanierung möglich.

In NRW sind Flächen für die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum sowie für die Entwicklung von Gewerbegebieten seit Jahren knapp. Wesentliches Hindernis für die Ausweisung von integrierten Nutzungsflächen ist die mangelnde Flächenverfügbarkeit. Die größten Flächenreserven setzen sich aus Brachflächen zusammen. Deren Mobilisierung durch Flächenrecycling bietet das Potenzial, Flächen auf der grünen Wiese einzusparen, städtisch integrierte Standorte effizient für Wohnen und Gewerbe zu nutzen und zum Erhalt der Biodiversität, zur grünen Infrastruktur und zur Klimaanpassung beizutragen. Darüber hinaus kann es nur durch die Reaktivierung ehemals industriell-gewerblich genutzter Flächen gelingen, den Flächenverbrauch zeitnah auf 5 ha/Tag zu reduzieren bzw. langfristig einen Flächenverbrauch von „Netto-Null“ zu erreichen. Hierbei spielt der Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung (AAV) eine wichtige Rolle.

#### *Titelgruppe 66: Hochwasserschutz*

Der Haushaltsansatz in Höhe von 70.415.300 € für das Jahr 2024 (2023: 76.603.000 €) ist in Anbetracht der Unwetterkatastrophe am 14./15. Juli 2021 mit dem damit verbundenen leidvollen Verlust und Menschenleben und enormen Sachschäden zu gering.

Es ist unverzichtbar, eine finanzielle Vorsorge dafür vorzusehen, damit auch der Wirtschaftsstandort NRW keinen Schaden nimmt. Insbesondere hatten private Unternehmen, die von der Unwetterkatastrophe am 14./15. Juli 2023 betroffen waren, Produktionsausfälle. Dieses hat wiederum in der Folge dazu geführt, dass Kunden und Kundinnen diesen privaten Unternehmen verloren gegangen sind bzw. im Ranking der zuverlässigen Lieferanten eine erhebliche Abstufung erfolgte. Auch Interesse der Absicherung der Arbeitsplätze müssen deshalb für den Hochwasser- und Überflutungsschutz mindestens 100 Millionen € bereitgestellt werden. Dieses gilt nicht nur für den technischen Hochwasserschutz.

Auch für die Renaturierung von ökologisch nicht befriedigenden Gewässern ist der Haushaltsansatz in Höhe von 150.000 € viel zu gering. Soweit im Einzelfall Maßnahmen der Renaturierung von Gewässern den technischen Hochwasserschutz bei gleichem Schutzniveau ersetzen können, muss deshalb erheblich mehr Geld bereitgestellt werden.

In Anbetracht der Tatsache, dass bei der Unwetterkatastrophe am 14./15. Juli 2021 insbesondere kleine Flüsse und Bäche sich zu reißenden Strömen entwickelt haben, müssen auch für die Renaturierung solcher kleinen Flüsse und Bäche mindestens 50 Millionen € angesetzt werden.

Ohne einen solchen Grundstock an Finanzmitteln wird die Durchführung von Maßnahmen zum Hochwasserschutzmaßnahmen nicht zielorientiert vorangebracht werden können, um einen ausreichenden Schutz gewährleisten zu können.

#### *Titelgruppe 70: EU-Wasserrahmenrichtlinie*

Der Haushaltsansatz für das Jahr 2024 in Höhe von 67.250.000 € (in 2023: 64.330.000 €) ist weiterhin zu niedrig.

In Anbetracht der Unwetterkatastrophe am 14./15. Juli 2021 mit dem damit verbundenen leidvollen Verlust und Menschenleben und enormen Sachschäden (Stichwort: 30 Milliarden-Wiederaufbau-Hilfe) muss die Renaturierung von begradigten großen und kleinen Gewässern nachhaltig vorangebracht werden. Dabei dient die Renaturierung von Gewässern regelmäßig der Verbesserung der Gewässergüte, weil ca. 40 % der Gewässerbelastungen auf die schlechte Gewässerstruktur zurückzuführen sind.

Mit Blick auf den 3. Bewirtschaftungsplan (2022 bis 2027) müssen deshalb die Finanzmittel auf mindestens 100 Millionen € aufgestockt werden, damit die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG erreicht werden können und zugleich der Hochwasser- und Überflutungsschutz an allen Gewässern vorangebracht werden kann.

Hinzu kommt, dass das BVerwG mit Urteil vom 23.04.2020 (Az.: 7 C 29.18) die Umlagefähigkeit von Maßnahmen des Gewässerausbaus - wie z. B. der Renaturierung von Gewässern - als allgemeinstaatliche Aufgabe eingestuft hat. Das BVerwG weist darauf hin, dass der Gesichtspunkt der Sozialpflichtigkeit des Eigentums bei dem Gewässerausbau im Gegensatz zu Gewässerunterhaltung hier nicht eingreift. Damit hat das BVerwG zum Ausdruck gebracht, dass Kosten für Maßnahmen des Gewässerausbaus nicht auf die Grundstückseigentümer im Einzugsgebiet eines Gewässers umgelegt werden können, sondern der Staat und damit das Land NRW die Finanzierung dieser staatlichen Aufgabe übernehmen muss. Deshalb müssen die Mittel definitiv mit einem höheren Haushaltsansatz versehen werden, weil anderenfalls die Zielvorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht erreicht werden können.

Außerdem stellt die Renaturierung von begradigten Gewässern einen wichtigen Baustein im Aufgabenfeld „Hochwasser- und Überflutungsschutz“ dar, weil durch die Renaturierung von begradigten Gewässern im Einzelfall technische Hochwasserschutzmaßnahmen kostengünstiger werden oder sogar entbehrlich werden können.

## **Kapitel 10 060 - Immissionsschutz, Nachhaltige Entwicklung u.a.**

### *Titelgruppe 61: Umgebungslärm*

Der Haushaltsansatz entspricht mit 545.000 € der Höhe von 2023.

Es darf jedoch nicht nur bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen bleiben, sondern zu deren Umsetzung durch investive Maßnahmen ist dringend die Unterstützung des Landes NRW erforderlich.

Die im Jahr 2023 aktualisierten Lärmkarten durch das Land NRW sind nunmehr auf der Grundlage der europäeinheitlichen Vorgaben erstellt worden. Deshalb sind diese neuen (aktualisierten) Lärmkarten des Landes nicht mit den Lärmkarten aus dem Jahr 2017 vergleichbar. Vielerorts werden jetzt deutlich mehr lärmbelastete Personen ausgewiesen, obwohl sich die Lärmsituation zwischenzeitlich nicht wesentlich geändert haben kann oder sogar Lärmschutzmaßnahmen bereits ergriffen worden sein können.

Hinzu kommt, dass im Rahmen des gegen die Bundesrepublik Deutschland laufenden Vertragsverletzungsverfahrens 2016/2116 die EU-Kommission im Sommer 2022 auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes gegen Portugal (EuGH, Urteil vom 31.03.2022 – Rechtssache C-687/20) hingewiesen hat. Nach diesem Urteil des EuGH müssen Lärmaktionspläne dort aufgestellt werden, wo Lärmkarten erstellt wurden. Das Bundesumweltministerium (BMUV) hat mit Schreiben vom 23.09.2022 der EU-Kommission geantwortet und angekündigt, dass Deutschland sein Vorgehen bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen in der 4. Runde ändern wird. Dieses bedeutet, dass ab der 4. Runde der Lärmaktionsplanung in Deutschland dort, wo Lärm kartiert ist, auch grundsätzlich Lärmaktionspläne aufgestellt werden müssen.

Es sollte deshalb der Haushaltsansatz zusätzlich auch bezogen auf konkrete investive Lärmschutzmaßnahmen angehoben werden.

#### *Titelgruppe 75: Anpassung an den Klimawandel*

Der Ansatz von 1.515.000 € für das Jahr 2024 (in 2023 1.515.000 €) ist grundsätzlich zu begrüßen, weil die Unwetterkatastrophe am 14./15. Juli 2021 deutlich gezeigt hat, dass ein erheblicher Handlungsbedarf für die Zukunft besteht.

Leider ist nicht deutlich genug erkennbar, in welcher Art und Weise bei diesem Haushaltsansatz die in § 5 Abs. 2 Klimaanpassungsgesetz NRW vorgesehene gezielte Unterstützung der Kommunen finanziert werden soll.

Die Unterarbeitsgruppe der Umweltministerkonferenz hat Ende November 2022 die Ergebnisse zu den Finanzbedarfen in den Bereichen Klimaanpassung, Naturschutz und natürlicher Klimaschutz vorgelegt. Bis 2030 besteht ein Bedarf in den Ländern und Kommunen an Finanzmitteln in Höhe von insgesamt ca. 55 Milliarden € sowie ein Stellenbedarf in Höhe von ca. 16.200 Stellen.

Im Rahmen der Fortentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie NRW muss insbesondere den Gesichtspunkten des Gesundheits- und Hitzeschutzes sowie des Schutzes vor Hochwasser und Starkregenereignissen ein besonderer Stellenwert eingeräumt werden.

Bedingt durch Klimawandel nehmen in den Städten und Gemeinden die Hitzebelastungen und ebenso die Starkregenereignisse seit Jahren zu. Dieses dokumentiert auch der Klimaatlas NRW, der seit dem 09.11.2022 verfügbar ist ([www.klimaatlas.nrw.de](http://www.klimaatlas.nrw.de)) und diese Entwicklung wird auch in der neu veröffentlichten Broschüre „Klimakrise in Nordrhein-Westfalen. Wie die Folgen und Auswirkungen unser Land verändern“ des Umweltministeriums thematisiert. In Anbetracht dessen ist es erforderlich, dass ein nachhaltiger Schutz vor Hitze und Überschwemmungen bzw. Überflutungen erfolgt. Hierfür ist ein Umbau der vorhandenen, öffentlichen Infrastruktur in vielen Kommunen erforderlich, der enorme kommunale Investitionen erfordert.

Deshalb muss eine Landesförderung von investiven Maßnahmen unter anderem zur Wiederbegrünung öffentlicher Flächen noch verstärkter angegangen werden.

Unter förderrechtlichen Gesichtspunkten hat sich die so genannte Billigkeitsrichtlinie des MWIKE als durchschlagender Erfolg erwiesen. Städten, Gemeinden und Kreisen wurden pauschal Geldzuweisungen für investive Maßnahmen im Klimaschutz zugewiesen, so dass zeitnah Maßnahmen durch die Kommunen in Angriff genommen und umgesetzt werden konnten.

Im Interesse eines raschen und effektiven Hitze- und Überflutungsschutzes muss eine solche Pauschalförderung auch im Bereich der Klimaanpassung unter dem Gesichtspunkt der nachhaltigen Stadtentwicklung angegangen werden.

Insbesondere die (Wieder-)Begrünung von innerstädtischen Bereichen trägt maßgeblich dazu bei, die Hitzebelastungen in den Sommermonaten zu vermindern. Zugleich kann durch die Wiederanlegung von natürlichen, öffentlichen Grünflächen die Grundlage dafür geschaffen werden, dass Starkregenereignisse abgemildert werden können.

#### **Kapitel 10 110 - Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs**

Insgesamt ist kritisch zu sehen, dass bestehende Fördermittelinstrumente trotz der erheblichen, inflationsbedingten Kostensteigerungen in den letzten Jahren nicht der Höhe nach angemessen angepasst werden. Das bezieht sich auf die Titelgruppe 60 (Sozialticket) in Höhe des Ansatzes 2024 von 40 Mio. €, die Titelgruppe 67 (Investitionsförderung) nach §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW in Höhe des

Ansatzes 2024 von rd. 130 Mio. €, die Titelgruppe 73 (ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW) in Höhe des Ansatzes 2024 von rd. 130 Mio. € sowie Titelgruppe 74 (Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW und Azubi-Ticket) in Höhe des Ansatzes 2024 von rd. 140 Mio. €. Alle diese Förderinstrumentarien sollten mindestens entsprechend der Inflationsrate seit der letzten Anpassung angehoben werden, im Durchschnitt bedeutet dies eine Anhebung der genannten Haushaltstitel von 20% bis 25%.

Die Kürzung der Fördermittel für die Infrastruktur von NE-Bahnen, Titelgruppe 62 (NE-Infrastrukturförderung) um 6 Mio. € auf dann nur noch insgesamt 6 Mio. € für den Ansatz 2024 ist abzulehnen. NE-Bahnen stellen einen wichtigen Bestandteil der Güter- und Logistikkette dar, sei es als kommunale Eisenbahninfrastruktur oder als – oft kommunal betriebene – Hafenbahnen. NE-Bahnen sind ein wichtiges Glied bei der Anbindung der „ersten und letzten“ Meile im Güterverkehr. Gerade deshalb wäre es angesichts der Verkehrswende sinnvoll, den Ansatz zumindest auf dem Niveau von 2023 in Höhe von 12 Mio. € zu belassen.

Hinsichtlich der Ausgleichsleistungen in Folge der Mindereinnahmen durch die Einführung des Deutschlandtickets, Titelgruppe 84 (Umsetzung des Deutschlandtickets – Landesanteil), sind für das Jahr 2024 280.800.000 € vorgesehen. Dies entspricht dem auf NRW entfallenden Anteil aus den zusätzlichen 3 Mrd. € zur Finanzierung des Deutschlandtickets, halbtellig zu zahlen vom Bund und den Ländern. Dabei bleibt aber unberücksichtigt, dass überhaupt nicht absehbar ist, ob diese Summe zur Kompensation der Mindereinnahmen in Folge der Einführung des Deutschlandtickets ausreicht. Nur für 2023 ist insoweit eine Nachschusspflicht im Regionalisierungsgesetz des Bundes vorgesehen. Deshalb fordern wir das Land NRW auf, für 2024 zumindest landesseitig zusätzlich eine Verpflichtungsermächtigung in angemessener Höhe vorzusehen, um einen ggf. erforderlichen Nachschuss gegenüber den Aufgabenträgern im ÖPNV und SPNV sowie gegenüber den Verkehrsunternehmen haushaltsrechtlich abzubilden. Es darf nicht sein, dass hier die kommunalen Aufgabenträger das Risiko einer Unterfinanzierung des Deutschlandtickets ab 2024 tragen müssen.

## **Kapitel 10 140 - Straßenverkehr und kommunaler Straßenbau**

### *Titel 883 13 - Straßenverkehr und kommunaler Straßenbau*

Die Zuweisungen des Landes zur Verbesserung der Straßeninfrastruktur der Gemeinden und Kreise sinken gegenüber dem Vorjahr um 2,3 Mio. €.

Es handelt sich um Zuweisungen für Maßnahmen nach den Richtlinien zur Förderung des kommunalen Straßenbaus vom 20.01.2020. Ein Abschmelzen der Mittel ist aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände nicht nachvollziehbar. Die kommunale Straßeninfrastruktur hat mit einem gewaltigen Investitionsrückstand zu kämpfen. Angesichts der Energiekrise und allgemeiner Preissteigerungen im Tiefbau müssen die Mittel hierfür entsprechend ansteigen, keinesfalls jedoch sinken.

### *Titelgruppe 61 - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Vorhaben der Nahmobilität*

Die Zuweisungen des Landes sinken in diesem Bereich gegenüber dem Vorjahr um 14,57 Mio. €.

Der Ausbau und die Förderung der Nahmobilität in Kommunen ist ein wichtiger Baustein zum Gelingen der Verkehrswende. Im Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz NRW hat sich das Land das ehrgeizige Ziel gesetzt, den Modal Split zugunsten des Radverkehrs bis 2025 auf 25 Prozent zu erhöhen. Um dieses Ziel zu erreichen, benötigen die Kommunen umfassende landesseitige Unterstützung. Eine Mittelkürzung sollte daher unbedingt vermieden werden.

## **11 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

### **Kapitel 11 022 - Krisenbewältigungsmaßnahmen**

Leider sind hier keine Mittel zur Förderung der Gemeinden und Gemeindeverbände für vorbereitende Krisenbewältigung im Gesundheitsbereich (z.B. der Klimakrise) vorgesehen.

### **Kapitel 11 023 - Corona-bedingte Krisenbewältigungsmaßnahmen**

Auch hier fehlen Planungsansätze für evtl. notwendige Maßnahmen bei einem erneuten Aufflammen einer größeren Coronaproblematik. Insbesondere sind keine Mittel des Landes für evtl. erforderlich werdende größere Impfkationen der Kommunen gegen Corona vorgesehen.

### **Kapitel 11 029 - Arbeit, Berufsbildung, Berufsanerkennung und Fachkräfteoffensive**

#### *Titelgruppe 75 Förderung der Berufseinstiegsbegleitung*

Laut Erläuterung zu Kapitel 11 029 soll bei der Berufseinstiegsbegleitung (BerEB NRW) der bisherige Landesanteil in Höhe von 12,9 Mio. € zukünftig aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert werden

Die Kommunen bewerten BerEB NRW als gutes und wirksames Instrument für den Übergang von der Schule in den Beruf. BerEB NRW trägt erfolgreich dazu bei, dass Jugendliche, die schulische Probleme haben, einen Schulabschluss erreichen und ihnen bestenfalls auch noch der Einstieg in eine Berufsausbildung gelingt. Es besteht daher ein hohes Interesse, dass BerEB NRW möglichst für viele Jugendliche eingesetzt werden kann.

Insoweit war erfreulich, dass sich das Land NRW Anfang 2023 dazu entschieden hat, das Angebot fortzuführen. Allerdings kommt die Förderung inzwischen „nur noch“ rund 5.300 Jugendlichen zugute. Dies beruht vor allem auf allgemeinen Kostensteigerungen, die die Projektträger geltend machen, so dass der gleiche Mitteleinsatz die Förderung von weniger Plätzen ermöglicht. Diese Entwicklung ist bedauerlich.

Dass die Finanzierung künftig nicht mehr aus Landesmitteln, sondern aus Mitteln des ESF erfolgen wird, stellt einen weiteren „Rückschritt“ für BerEB NRW dar. Eine Finanzierung aus ESF-Mitteln bedeutet eine zeitlich begrenzte Förderung, die mit Beginn jeder neuen Förderphase in Frage gestellt wird. Es wäre für dieses wirksame Instrument aber eine Verstetigung wünschenswert.

#### *Betreuungsrecht - Titel 684 00*

Wir weisen darauf hin, dass die Änderungen im Landesbetreuungsrecht (LBtG) zur landesrechtlichen Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts insgesamt erhebliche konnexitätsrechtliche Konsequenzen mit sich bringen. Entsprechend ist im Landeshaushalt Vorsorge zu treffen.

### **Kapitel 11 050 - Inklusion**

Die in den letzten Jahren rasant steigenden Kosten für die Leistungen der Eingliederungshilfe stellen eine große Kostenposition für die Kommunalhaushalte, sowohl unmittelbar als auch mittelbar über die Landschaftsumlage, dar. Das Land muss sich in angemessenem Umfang dauerhaft an der Finanzierung dieser Lasten beteiligen.

### **Kapitel 11 070 - Krankenhausförderung, Krankenhausplanung**

In den Jahren 2023 bis 2027 soll der neue Krankenhausplan umgesetzt werden. Angesichts des derzeit schon immensen Fachkräftemangels und der schwierigen wirtschaftlichen Situation kann die neue Krankenhausplanung eine große Chance bieten und dazu beitragen, die Schieflage zu korrigieren und



dem weiter ansteigenden Fachkräftemangel etwas entgegenzusetzen. Sie muss dafür aber auf einem soliden Fundament fußen, es müssen zwingend ausreichend Investitionsmittel zur Verfügung gestellt werden. Denn es wird zu diversen kostspieligen Um- oder Neubauten kommen, aber auch Schließungen sind sehr aufwendig.

Für die Jahre 2023 bis 2027 sollen insgesamt 2,5 Mrd. € für die Umsetzung des neuen Krankenhausplans bereitgestellt werden. Die Summe umfasst auch Klimamaßnahmen. Erfreulich ist zunächst, dass keine Mitfinanzierung seitens der Kommunen geplant ist. Wir fordern schon lange eine Reform des § 17 Krankenhausentgeltgestaltungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, mit dem die anteilige Finanzierung aus den kommunalen Haushalten abgeschafft wird. Ob hingegen die Höhe ausreichen wird, wagen wir zu bezweifeln. Ein Neubau kann schnell bei Kosten im dreistelligen Millionenbereich landen. Viele Maßnahmen sind mit den veranschlagten 2,5 Mrd. € insofern nicht zu realisieren. Denn die immense, schon derzeit bestehende Investitionslücke muss auch gestopft werden. Klimamaßnahmen sind auch sehr kostspielig.

Deshalb verwundert es zum Beispiel, dass die Zuschüsse für Investitionen in der Titelgruppe 61 und 66 im Vergleich zum Jahr 2023 gleichbleibend sind und die kommunalen Krankenhäuser erneut keinerlei sonstige Zuschüsse (Titelgruppe 62) nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz erhalten - die freigemeinnützigen, privaten und sonstigen Krankenhäuser hingegen schon. Auch die Mittel der pauschalen Förderung zur Errichtung von Krankenhäusern (Titelgruppe 70) wurden unverständlicherweise nicht erhöht.

Damit die neue Krankenhausplanung gelingt und die hohe Investitionslücke endlich geschlossen werden kann, sollte der Haushaltsplan bei dem Punkt Krankenhausförderung unbedingt überarbeitet werden. Angesichts der dramatischen Haushaltssituation der Kommunen dürfen diese allerdings nicht mit zusätzlichen Ausgaben im Bereich der investiven Förderung belastet werden.

### **Kapitel 11 080 - Maßnahmen für das Gesundheitswesen**

*Titelgruppe 632 20 314 - Landesanteil an der Finanzierung der zwangsweisen Unterbringung von männlichen TBC-Patienten sowie ebenso Titelgruppe 63320*

Hier fällt auf, dass nach wie vor keine Mittel zur Entlastung der Kommunen von den Unterbringungskosten vorgesehen sind. Lediglich eine Finanzierung des Investitionskostenanteils ist eingeplant.

*Titelgruppe 633 71 - Maßnahmen zur Eindämmung von Suchterkrankungen und ihren Folgen*

Die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände sind im Vergleich zum Vorjahr gleichgeblieben. Sie haben seit Jahren keine notwendige positive Dynamisierung erfahren.

Im Bereich der Prävention und Hilfen wurden gegenüber dem Vorjahr 1.500.000 € gekürzt und auf einen erwarteten geringeren Bedarf im Bereich „Präventionsarbeit Glücksspielsucht“ verwiesen. Genauere Erläuterungen fehlen. Hier wird davon ausgegangen, dass es sich dabei lediglich um Anpassungen im Kontext wirklich nur vorübergehend notwendig gewesener Anpassungen an den Glücksspielstaatsvertrag handelt und nicht um inhaltliche Kürzungen in der etablierten Präventionsarbeit.

Der derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche Entwurf eines „Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz)“ sieht einen enormen Vollzugaufwand für die kommunale Ebene vor. Die Ausführungen der Bundesregierung und des Normenkontrollrats in der Bundesrat-Drucksache 367/23 sind nicht ohne Weiteres nachvollziehbar. Das Land wird vermutlich bereits im Jahr 2024 einen konnexitätsrechtlichen Belastungsausgleich

leisten müssen. Entsprechend der Vorstellungen der Bundesregierung kommt eine Refinanzierung über die im Justizetat erwarteten Einsparungen in Betracht.

*Titelgruppe 64 - Maßnahmen zur Eindämmung von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen*

*633 64 314 - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände*

Hier ist leider trotz steigender Ausgaben u.a. durch Tariferhöhungen, keine Erhöhung der Landesmittel vorgesehen. Dies wäre aber dringend erforderlich, da neben dem Ausgabenanstieg durch Inflation bereits seit langem keine Anpassung der Landeszuweisung erfolgt ist.

*686 64 314 - Zielgruppenspezifische HIV-Prävention, Beratung, Betreuung und Pflege.*

Im Vergleich zu 2023 wurden die Ausgaben in diesem Bereich sogar deutlich reduziert.

*893 90 311 - Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland.*

*Titelgruppe 90*

Im Rahmen des von Bund und Ländern geschlossenen „Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“, hat der Bund den Ländern einen Beitrag in Höhe von insgesamt 3,1 Mrd. € in den Haushaltsjahren 2021 bis 2026 zur Verfügung gestellt.

Die kommunalen Spitzenverbände NRW würden es begrüßen, wenn die aus den Paktmitteln des ÖGD finanzierten Stellen beim MAGS und dem LZG insbesondere zur Unterstützung der Arbeit der Gesundheitsämter vor Ort in den Kommunen eingesetzt würden. Zu denken ist hier insbesondere an eine Unterstützung bei infektiologischen Fragestellungen.

Anzumerken ist auch, dass die vorgesehenen Verfahrensanforderungen bei der Beantragung der Mittel durch die Kommunen an Komplexität gewonnen haben. Das Land sollte, soweit es in seiner Zuständigkeit liegt, einen möglichst unkomplizierten und vollständigen Mittelabruf durch die Kommunen gewährleisten. Insbesondere sollte es auch weiterhin gegenüber dem Bund dafür eintreten, dass die Verwendungsnachweismöglichkeiten und das bürokratische Verfahren insgesamt möglichst einfach gestaltet werden.

Im Gesamtkontext ist auch nochmals darauf hinzuweisen, dass die Umsetzung des „Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ auch nach 2026 mit Aufwendungen aus dem Landeshaushalt einhergehen muss. Im Pakt wurde festgehalten, dass den kreisfreien Städten und Kreisen beachtlicher Sach- und Personalaufwand entstehen wird und unmissverständlich formuliert: „Die durch diesen Pakt bei ihnen veranlassten Mehrausgaben werden von den Ländern ausgeglichen.“. Der Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz vom 25.09.2023 zu TOP 11.1. wird insofern begrüßt, als die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder den Bund u.a. auffordern, „sich weiterhin finanziell am Personalaufbau und der Personalverstärkung sowie an den Attraktivitätsmaßnahmen des Paktes für den ÖGD zu beteiligen.“ Unabhängig davon ist die o.g. Selbstverpflichtung aber auch in NRW im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung umzusetzen.

Darüber hinaus wird nochmals angeregt, vor dem Hintergrund der bestehenden Probleme, ärztliches Personal für die spezifischen Anforderungen im Öffentlichen Gesundheitsdienst zu gewinnen, landesseitig die Errichtung und Finanzierung eines entsprechenden Lehrstuhls „Öffentliches Gesundheitswesen“ sinnvoll wäre. Sinnvoll wäre darüber hinaus die Etablierung eines Landesprogramms „Medizinalassistent“, durch das eine Verpflichtung zur Mitarbeit der dort eingeschriebenen als Ärzte im kommunalen ÖGD gefördert werden könnte.

## **Kapitel 11 090 - Pflege und Alter, Förderung der Gesundheitsfach- und Pflegeberufe**

### *Fehlende Belastungsausgleiche*

Das Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (AG SGB IX) trat weitestgehend zum 01.01.2023 in Kraft. Die kommunalen Spitzenverbände haben bereits mehrfach und umfangreich an anderer Stelle vorgetragen, dass das Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (AG SGB IX) neue Aufgaben beinhaltet und dem entsprechend erheblicher Mehraufwand auf kommunaler Ebene resultiert, der einem Belastungsausgleich zuzuführen ist (so im vorparlamentarischen Gesetzgebungsverfahren gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS), u. a. gemeinsame Schreiben der kommunalen Spitzenverbände mit den Landschaftsverbänden vom 30.07.2021, 17.08.2021, 23.08.2021, 08.09.2021 und 13.09.2021; im Rahmen des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens gegenüber dem Landtag: u. a. LT-Stellungnahme 17/4683, S. 5 ff.; LT-Ausschussprotokoll 17/1682, S. 10 ff.; im Rahmen der Beratungen zum Landeshaushalt 2023: LT-Stellungnahme 18/116, S. 15 f.; zuletzt Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 17.03.2023 im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf zur Änderung der WTG DVO; darüber hinaus Schreiben an Herrn Staatssekretär Dr. Heller vom 03.06.2022).

Das MAGS hatte zwar seinerzeit Besprechungsunterlagen zur Verfügung gestellt, die allerdings nicht die Anforderungen an eine Kostenfolgenabschätzung gemäß § 3 KonnexAG und das Beteiligungsverfahren gemäß § 7 KonnexAG, das nicht rechtmäßig durchgeführt wurde, erfüllten. Wesentliche finanzielle Mehrbelastungen aufgrund von – nicht zuletzt im Zuge der Landtagsberatungen hinzugekommenen – Aufgabenerweiterungen blieben unberücksichtigt. Nunmehr wird der mit der Überarbeitung der – bislang weiterhin nur im Entwurf bekannten – WTG DVO-E sowie weiteren untergesetzlichen Ausführungen verbundene Mehraufwand unweigerlich weitere Belastungen mit sich bringen.

Nach unserem Kenntnisstand ist allein der von einem Landschaftsverband geplante Stellenaufwuchs zur Umsetzung dieser neu übertragenen Aufgaben ab dem 01.01.2023 so umfassend, dass bereits dadurch die Wesentlichkeitsgrenze von § 2 Abs. 5 Satz 1 KonnexAG überschritten worden ist. Hinzu treten die Belastungen des anderen Landschaftsverbandes sowie der Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen, die ebenfalls im Rahmen ihrer Haushaltsplanung für 2023 nach unserem Kenntnisstand erhebliche zusätzliche Personal- und Sachausstattungsbedarfe sehen.

Die haushaltsrechtlichen Vorgaben in der Gemeindeordnung, der Kreisordnung, der Landschaftsverbandsordnung, namentlich das Gebot zur wirtschaftlichen Haushaltsführung, verpflichten zur Durchsetzung ggf. bestehender Kostenausgleichsmöglichkeiten.

Wir sehen die Fehler in der Kostenfolgeabschätzung des Landes und das Unterlassen einer Belastungsausgleichsregelung weiterhin als so wesentlich an, dass unsererseits mit Blick auf die Jahresfrist des § 52 Absatz 2 VerfGHG die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde zu prüfen ist. Uns ist es aus den o.g. Gründen auch vorliegend ein Anliegen, in dieser Sache ein Verfassungsbeschwerdeverfahren möglichst zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund regen wir an, zeitnah eine sachgerechte Kostenfolgeabschätzung nachzuholen und im Fall einer wesentlichen Mehrbelastung eine zum 01.01.2023 rückwirkende Belastungsausgleichsregelung zu treffen. Vor diesem Hintergrund ist im Landeshaushalt 2024 ein entsprechender Belastungsausgleich einzuplanen.

Zudem wird auf weitere konnexitätsrelevante Fälle aus dem Geschäftsbereich des MAGS hingewiesen. Mit der Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (AG SGB XII) im Herbst 2021 wurde den kreisfreien Städten und Kreisen die Aufgabe der Bildung und Teilhabe nach

dem SGB XII als neue Aufgabe zugewiesen. Mit dem „Gesetz zur Umsetzung des Sofortzuschlags nach § 145 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (Sofortzuschlagsumsetzungsgesetz)“ wurde den zuständigen Trägern der Sozialhilfe im Sommer 2022 zusätzlich die Aufgabe der Erbringung der Leistung des Sofortzuschlags nach § 145 Abs. 1 bis 3 SGB XII übertragen. Die Kostenfolgeabschätzung des Landes geht ab dem Jahr 2023 bis zur voraussichtlichen Einführung der Kindergrundsicherung in Höhe von 960.000 € jährlich aus. Beide genannten Gesetze unterschreiten jeweils die Wesentlichkeitsgrenze, sind aber nach § 2 Abs. 5 Satz 2 KonnexAG zu berücksichtigen. Alles in allem wäre hier eine streitvermeidende Lösung begrüßenswert.

### **Titelgruppe 93 - Förderung von Investitionen an Pflegeschulen**

Investitionskosten gehören nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) nicht zu den Ausbildungskosten und werden daher nicht über den im Land Nordrhein-Westfalen eingerichteten Ausgleichsfonds finanziert. Für das Haushaltsjahr 2024 sind daher – unverändert im Vergleich zum Haushaltsjahr 2023 – 7 Mio. € als investive Fördermittel vorgesehen.

Das Geld wird grundsätzlich für Investitionen zur Errichtung von Pflegeschulen, Mieten und Anlagegütern verwendet. Die Förderung schafft den Ausbildungsträgern eine solide Basis, um eine zukunftsorientierte Ausrichtung sicherzustellen. In diesem Zusammenhang weisen wir nachdrücklich darauf hin, dass die geschätzten Investitionskosten und die kalkulierte Jahresmiete pro Schüler sukzessive bis zum Jahr 2025 steigen werden und insofern – jedenfalls im Jahr 2024, da die Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitserwägungen zur Förderung des Ausbaus von Ausbildungsplätzen an Pflegeschulen (FRL-Invest-PS) am 31.12.2024 außer Kraft tritt – eine Erhöhung der Fördermittel geboten ist. Die Steigerung des jährlichen Investitionsbedarfs ergibt sich aus der Fortschreibung des Investitionsgüterpreisindex und dem weiterhin ansteigenden Baupreisindex.

### **Kapitel 11 260 - Landeszentrum für Gesundheit Nordrhein-Westfalen**

Das LZG konnte einen deutlichen Zuwachs an Personalstellen aus dem Pakt für den ÖGD finanzieren, ebenso wie das MAGS selbst. Die kommunalen Spitzenverbände gehen davon aus, dass die hieraus geschaffenen Stellen im Wesentlichen auch den kommunal getragenen ÖGD unterstützen werden. Wie von den Kommunen seit langen Jahren gefordert, bedarf es eine Fortentwicklung des LZG zu einer, die Kommunen in Infektionsschutzfragen tatsächlich und praktisch unterstützenden Institution. Dies sollte nun bei der Umwandlung des LZG in ein Landesamt für Gesundheit entsprechend umgesetzt werden. Die hierfür erforderlichen Mittel sind im Landeshaushalt vorzusehen. Dies gilt auch, wenn es zu Übertragungen neuer Aufgaben auf den ÖGD in den Kommunen kommen sollte.

### **Kapitel 11 310 - Erledigung von Aufgaben durch kommunale Stellen**

*Titel 613 10 - Belastungsausgleich für die Kreise und kreisfreien Städte für die Erledigung von Aufgaben des Schwerbehindertenrechts*

Der Haushaltsansatz 2024 für den Belastungsausgleich betreffend die Erledigung von Aufgaben des Schwerbehindertenrechts nach dem Eingliederungsgesetz liegt bei 41.500.000 €. Davon umfasst sind Sachkosten sowie Personalkosten für übergeleitete Beamte und der Nachersatz ausgeschiedener Beschäftigter. Gegenüber dem Jahr 2023 ist dies zwar eine gewisse Steigerung, die sich jedoch maßgeblich durch die gestiegenen Lohn- und Sachkosten erklären dürfte. Im Vergleich zum Jahr 2022 bleibt es bei einer erheblichen Kürzung (um fast 8 %).

Grund für diese Kürzung war der im Rahmen der Überprüfung des Belastungsausgleichs geringer angesetzte Personalaufwand, also ein nach Sicht des Landes bestehender geringerer Bedarf an Stellenanteilen für die Aufgabenerfüllung. Insofern wurden den Kommunen im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens entsprechend § 7 KonnexAG Fallzahlrückgänge aus

den Corona-Jahren, die rein formell die Bezugsbasis für die Berechnung des Personalaufwands darstellen, vorgehalten. Auch wenn dieses Verfahren mittlerweile zu einem Abschluss gelangt ist, ist nochmals zu betonen, dass der vermeintliche Rückgang der zu bearbeitenden Anträge erheblich durch die Besonderheiten der Corona-Pandemie geprägt war und daher keine valide Bezugsgröße darstellte. Eine qualitativ hochwertige Bearbeitung im Schwerbehindertenrecht erfordert angesichts der sich (wie zu erwarten) aktuell wieder normalisierenden Fallzahlentwicklungen die finanziellen Möglichkeiten, das dringend benötigte Personal zu halten. Insbesondere in Zeiten des Fachkräftemangels war und ist es nicht angemessen, auf Basis einer nicht repräsentativen außergewöhnlichen Fallzahlentwicklung Mittel für Personal zu kürzen, das auch in absehbarer Zukunft benötigt wird. Es geht um einen besonders sensiblen Aufgabenbereich. Wenn hier Fachkräfte wegfallen, sind sie auch in Zukunft nicht mehr ohne weiteres zu ersetzen – jedenfalls nicht ohne die Gefahr des Wissensverlusts.

Das Land hat nun zugesagt, dass im Jahr 2024 eine erneute Prüfung der Fallzahlentwicklung durchgeführt und in der Folge der Belastungsausgleich wieder kurzfristig angepasst wird. Dies ist zu begrüßen. Die insoweit schon jetzt absehbar erforderlich werdenden Mittel muss das Land zur Verfügung stellen und daher im Haushaltsansatz für das Jahr 2024 berücksichtigen.

*Titel 613 50 - Belastungsausgleich für die Landschaftsverbände zur Erledigung von Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts (SGB XIV)*

Zu begrüßen ist auch an dieser Stelle, dass das Konnexitätsverfahren zum Gesetzesentwurf betreffend die Umsetzung des Sozialen Entschädigungsrechts in Nordrhein-Westfalen durch eine gute Zusammenarbeit und Kooperation zwischen dem zuständigen Sozialministerium und den kommunalen Spitzenverbänden geprägt war. Nicht nachvollziehbar ist mangels Erläuterungen, ob die im Haushalt angesetzten Mittel von 31.900.000 € dem aktuellen Stand des ermittelten Belastungsausgleichs entsprechen.

*Titel 63 310 - Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte für die Beweiserhebungs- und Gerichtskosten in Angelegenheiten nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)*

Die Erhöhung der im Rahmen des fachbezogenen Sachaufwands nach § 26 Eingliederungsgesetz an die Kreise und kreisfreien Städte zu erstattenden Pauschalen für die Beweiserhebungskosten von 63,50 € auf 79,00 €, die in enger Abstimmung mit Vertretern einzelner Kommunen ermittelt wurde, ist grundsätzlich zu begrüßen. Anzumerken ist jedoch, dass Grundlage der Erhöhung im Wesentlichen Änderungen durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 ist, die bereits vor dem 01.01.2023 erfolgt sind. Mithin haben die Kommunen in den Vorjahren Mehrkosten getragen, die nicht durch die bislang geltenden Pauschalen abgedeckt waren. Insoweit wäre eine rückwirkende Erstattung dieser Mehrkosten wünschenswert gewesen.

Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, anhand welcher zugrunde gelegter Fallzahlen und etwaiger Kosten für den Bereich des BEEG der im Haushalt angesetzte Gesamtbetrag ermittelt wurde. Insofern ist der um 3,6 Millionen € erhöhte Kostenansatz für das Jahr 2024 zwar grundsätzlich zu begrüßen, eine abschließende Beurteilung, ob dies ausreichend ist, ist auf der gegebenen Datengrundlage jedoch nicht möglich, zumal sich die prozentuale Erhöhung der Pauschale im Schwerbehindertenrecht um fast 20 % jedenfalls nicht widerspiegelt.

## **Kapitel 11 320 - Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich**

*Titel 632 00 - Anteil des Landes an den Betriebskosten des im Bereich des SGB XIV eingesetzten IT-Fachverfahrens*

Wie bereits dargelegt, wird das insgesamt kooperative Beteiligungsverfahren nach dem Konnexitätsausführungsgesetz NRW hinsichtlich der Umsetzung des SGB XIV begrüßt. Dies umfasst

auch die vorgesehene Kostentragung des Landes an den Betriebskosten des eingesetzten IT-Fachverfahrens in Höhe von einer Million €. Angesichts der im Haushaltsvermerk neben den Kosten der Nutzung und des Betriebs sowie der Pflege aufgeführten Kosten für die Weiterentwicklung ist darauf hinzuweisen, dass die angesetzte Summe von einer Million € im Rahmen des Konnexitätsverfahrens bereits allein für die Betriebskosten veranschlagt wurden.

## **14 Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie**

### **Kapitel 14 300 - Klimaschutz und Energiewende**

#### *Titelgruppe 64 - Kommunalen und gesellschaftlicher Klimaschutz*

##### *Kommunale Wärmeplanung*

Mit den geplanten Haushaltsmitteln (9.750.000 € im HHJ 2024) sollen die nordrhein-westfälischen Kommunen bei der Erstellung von Wärmeplänen sowie bei deren Umsetzung unterstützt werden, insbesondere durch geeignete Förderprogramme (progres.nrw – Klimaschutztechnik).

Bei der kommunalen Wärmeplanung handelt es sich um eine neue Pflichtaufgabe, die bei Übertragung auf die Kommunen Konnexitätsrelevanz hat. Für diese weitschichtige Aufgabe, die auf die Kommunen zukommt, muss eine vollumfängliche und langfristige Finanzierung durch die Landesregierung gesichert werden. Die im Landeshaushalt vorgesehenen Mittel bilden den finanziellen Bedarf bei weitem nicht ab. Den kommunalen Spitzenverbänden ist es allerdings bewusst, dass das laufende Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene und die Umsetzung auf Landesebene noch abzuwarten ist.

##### *Klimaschutz*

Es wird begrüßt, dass der Klimaschutz insgesamt vorangebracht werden soll. Leider ist nicht klar erkennbar, wie dies auf der kommunalen Ebene umgesetzt werden soll. Lediglich für laufende Zwecke bezogen auf private Unternehmen ist ein ausdrücklicher Haushaltsansatz für das Jahr 2024 in Höhe von 9.750.000 Mio € ausgewiesen. Bei den Zuschüssen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbänden findet sich hingegen kein Haushaltsansatz.

#### *Titelgruppe 66 - Transformation und Ausbau der Nah- und Fernwärme in NRW*

Laut der Erläuterungen ist der Ausbau und die Transformation der Fernwärmeversorgung ein wichtiges Ziel der Landesregierung und trägt zur Versorgungssicherheit und zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes bei. Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen dieses Ziel und betonen, dass die Wärmenetze eine Schlüsselrolle bei der Wärmewende haben. Deshalb ist es nicht nachvollziehbar, dass die Haushaltsmittel im Haushaltsentwurf 2024 für den Ausbau und die Transformation der Wärmenetze massiv gekürzt werden (von 38.000.000 € im Haushaltsjahr 2023 auf 24.797.000 € im Haushaltsjahr 2024).

## **20 Allgemeine Finanzverwaltung**

### **Kapitel 20.030 - Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Die im Erläuterungsteil zu Kapitel 20.030 gemachten Angaben zur Berechnung des Steuerverbunds sind an den veränderten Eckpunktebeschluss der Landesregierung für ein GFG 2024 vom 22.08.2023 anzupassen. Dies betrifft u. a. die auf S. 52 genannten Punkte 6. („Finanzierungsrate der kommunalen Altschulden“) und 8. („Finanzierungsrate für das Investitionsprogramm für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen“) sowie die entsprechenden Passagen auf den Folgeseiten. In der Folge und im Übrigen ist auch das Zahlenwerk insgesamt anzupassen.

Eine Lösung für das Altschuldenproblem wird benötigt. Ein Entschuldungsprogramm muss aber auch fair und nachhaltig sein. Dass der Start einer Landeslösung für die kommunalen Altschulden von der Landesregierung verschoben wurde und jetzt zum kommunalen Haushaltsjahr 2025 erfolgen soll, ist nachvollziehbar – nicht zuletzt mit Blick darauf, dass die mit dem ursprünglich vorgesehenen Vorwegabzug verbundenen zusätzlichen Einschnitte viele Kommunen überfordert hätten. Zugleich begrüßen die kommunalen Spitzenverbände, dass die Landesregierung nach Jahren des Stillstands die Initiative ergriffen hat und gemeinsam mit den Kommunen die ersten Vorschläge weiterentwickeln will. Angesichts noch offener Fragen ist ein Einstieg in die Entschuldung zum 01.01.2025 eine realistische Zielmarke.

Von der Bundesregierung wird erwartet, dass zeitnah ernsthafte Gespräche zur Lösung der Altschuldenproblematik geführt werden. Denn der Bund hat mit seiner Sozialgesetzgebung wesentlich zum Aufwuchs der kommunalen Kassenkredite beigetragen und muss deshalb ebenfalls – wie auch von ihm zugesagt – einen maßgeblichen Beitrag zur Lösung liefern. Im Gegenzug muss das Land Spielräume für eine echte Landesbeteiligung im Landeshaushalt 2025 schaffen. Die zunächst ins Auge gefasste Gewährleistung eines Mindestbetrags der kommunalen Grunderwerbsteuerbeteiligung reicht nicht aus.

Mit Blick auf die im veränderten Eckpunktebeschluss der Landesregierung für ein GFG 2024 vom 22.08.2023 gestrichene „Finanzierungsrate für das Investitionsprogramm für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen“ bleibt zu betonen, dass die Kommunen dringend finanzielle Hilfen für die Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandels brauchen, dafür aber zusätzliche Landesmittel benötigt werden. Die Lösung kann nicht in einer Umwidmung kommunaler Mittel bestehen.